Sachverhalt

Miroslav Baroš (B) ist tschechischer Staatsangehöriger und betreibt in Pilsen/Tschechien rechtskonform ein Speditionsgewerbe, in dem er verschiedene Transportdienstleistungen für hochwertige Güter aller Art anbietet. Seine Tätigkeit führt ihn immer wieder auch nach Deutschland. Aufgrund des hierzulande akuten Personalmangels erhält er vermehrt Aufträge von deutschen Firmen und führt so Geld- und Werttransporte innerhalb der Bundesrepublik aus. Zur unkomplizierteren Abwicklung der Geschäfte erwirbt er in der grenznahen oberfränkischen kreisfreien Stadt Hof (H) ein Grundstück mit Betriebsgebäuden für eine Zweigniederlassung und stellt entsprechendes Personal ein, da das Geschäft floriert. Zu seinen Kunden zählen verschiedene, zum Teil auch öffentlich-rechtlich organisierte Banken, Juweliere und größere Unternehmen mit hohen Bargeldumsätzen.

Die Fahrer der Kleinbusse und Lastkraftwagen nehmen bei ihren Fahrten auf Anweisung des B regelmäßig Asylsuchende aus der ganzen Welt auf der Ladefläche mit und bringen diese illegal über die Grenze nach Deutschland. Auf seinem Betriebsgelände hat B dafür eigens eine (baurechtlich nicht genehmigte) „Notunterkunft“ eingerichtet, in der sich einzelne Geflüchtete kostenfrei aufhalten dürfen. Allerdings lässt B diese auch gegen eine Entlohnung von 1 Euro/Stunde für sich auf dem Betriebsgelände arbeiten, beispielsweise im Bereich der Reinigung von Gebäude und Fahrzeugen. Einen entsprechenden Aufenthaltstitel nach § 39 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung haben die Geflüchteten weder beantragt noch erhalten. Auch sonst hat er deren Beschäftigung an öffentliche Stellen in Deutschland nicht gemeldet.

Nur aufgrund durch eine zufällige Polizeimitteilung wegen eines Unfalls bei der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände wird das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt H auf B aufmerksam und erhält nach weiteren Recherchen Kenntnis von dessen Geschäftsgebaren.
Unverzüglich wird festgestellt, dass B für eine derartige Tätigkeit im Bewachungsgewerbe keine Erlaubnis besitzt. Da es in der jüngeren Vergangenheit häufig zu Überfällen auf Geldtransporte in der Region mit hohen Sach- und nicht unerheblichen Personenschäden gekommen

ist, wird – nach vorheriger Anhörung - mit förmlichem und kostenpflichtigem Bescheid die umgehende Einstellung der gewerblichen Tätigkeit verfügt und deren sofortige Vollziehung angeordnet. B habe das Gewerbe ohne die dafür erforderliche Erlaubnis betrieben. Wegen „Gefahr im Verzug“ müsse im öffentlichen Interesse auch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs des B entfallen. Weiterhin wird ein Zwangsgeld für den Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass die Untersagung auch das mildeste Mittel darstelle, denn selbst die (von B ohnehin abgelehnte) Beantragung der Erlaubnis hätte nach dem derzeitigen Kenntnisstand keinerlei durchschlagende Erfolgsaussichten. Aus seiner Uneinsichtigkeit und der Fülle an Rechtsverstößen folge, dass B die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung einer derart sensiblen Gewerbetätigkeit nicht besitze. So sei die „Notunterkunft“ für Geflüchtete baurechtlich illegal, hinzu kämen Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylrecht, welche allesamt von den zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung noch aufgearbeitet würden. Schwer wiege ebenso die Missachtung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht in diesem Kontext. Aufgrund des im Einzelfall extrem hohen Werts der Bewachungsobjekte und der Gefahrgeneigtheit und Konfliktträchtigkeit der Tätigkeit sei die Rechtstreue der Gewerbetreibenden unabdingbar. Nach Abwägung aller Umstände sei man zum Schluss gekommen, dass nur eine umgehende Schließung des Betriebs zum umfassenden Schutz der Allgemeinheit vor dem unzuverlässigen B führen könne.

Nach ordnungsgemäßer Zustellung sucht B, der die deutsche Sprache nur rudimentär beherrscht, noch am selben Tag den fachkundigen deutschen Rechtsanwalt Rudi Ratlos (R) auf, dem er daraufhin den Sachverhalt in seiner Muttersprache schildert, da R seine Kindheit im Grenzgebiet verbracht hat und daher fließend tschechisch spricht.

B bezweifelt bereits stark, dass die Erlaubnisbedürftigkeit an sich für die Gewerbeausübung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Aufgrund dessen habe er keinen Erlaubnisantrag gestellt und beabsichtige es zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht, dies zu tun. Als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU werde er durch so viel Bürokratie seiner Grundfreiheiten beraubt.
Weiterhin sehe er in seiner Tätigkeit im Geld- und Werttransportsektor keine erlaubnisbedürftige Bewachungstätigkeit. Schließlich übernehme er keine „Türsteher-Tätigkeiten“ vor Clubs und Discos wie Security-Unternehmen, auf welche die Erlaubnispflicht nur zutreffe. Letztlich sei die Untersagung in jedem Fall voreilig und unverhältnismäßig. Insbesondere die Anordnung

der sofortigen Schließung ohne Gewährung einer Übergangsfrist sei ungemessen, vor allem auch deshalb, weil die Behörde bei der Abwägung Grundrechte wie die Berufsfreiheit völlig außer Acht gelassen habe. Es könne nicht angehen, dass er als Unionsbürger derart diskriminiert werde.
B betont weiterhin, dass er sich zwar im deutschen Recht überhaupt nicht auskenne, er sich aber bei seinen Aufträgen jedenfalls immer einwandfrei verhalten habe und die von der Stadt H angeführten Rechtsverstöße allesamt keinen Bezug zu seinem Gewerbe aufweisen würden.

B beauftragt R gegen den Bescheid der Stadt H im Eilverfahren gerichtlich vorzugehen, sodass die von der Behörde angeordnete sofortige „Vollstreckbarkeit" entfällt und er bis zur abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren zumindest die lukrativen Aufträge für Geld- und Werttransporte, die er bereits angenommen hat, auch ausführen kann, ohne, dass das Zwangsgeld direkt fällig wird. Eine Anfechtungsklage in der Hauptsache wurde indes noch nicht eingelegt.

Bearbeitervermerk:
In einem Gutachten, das gegebenenfalls hilfsgutachterlich auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob der Antrag des B, vertreten durch R, auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:
Die Prüfung von Unionsrecht ist auf Primärrecht zu beschränken, eventuell einschlägiges Sekundärrecht ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Auf die Androhung des Zwangsgeldes sowie auf die Kostenentscheidung ist nicht einzugehen. Aus dem Gewerberecht sind nur die auf S. 4 abgedruckten Vorschriften für die Falllösung heranzuziehen.

Auszug aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(…)

§ 15 (…) Betrieb ohne Zulassung

(1) (…)

(2) [1]Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. (…)

§ 34a Bewachungsgewerbe; (…)

(1) [1]Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. [2]Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. [3]Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

(…)

Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV):

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für

1. den Vollzug der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den folgenden Abs. 2 bis 8 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

(…)

Sachverhalt

Der privat krankenversicherte 17-jährige Schüler Jakob (J) unternimmt mit Bekannten einen Skitagesausflug im Skigebiet Schliersee in Bayern. Seine Eltern haben ihm 80,- € mitgegeben, damit er sich eine Skilift-Tageskarte kaufen kann.

An der Kasse für den Skilift der Sesselliftbetreiberin Lindner GmbH (L) kauft Jakob bei einer Mitarbeiterin der Lindner GmbH eine Tageskarte für 80,- € und besteigt gleich um 9.00 Uhr den ersten Sessellift zur Gipfelstation, um die Tageskarte bis zum Ende des Liftbetriebs um 17.00 Uhr voll auszunutzen. Er genießt zunächst die Abfahrten. Als er um 11.00 Uhr erneut die Schranke zum Lift passiert und sich mit den Skiern zur Einstiegsstelle des Sessellifts vortasten will, löst sich plötzlich und für Jakob unvorhersehbar eine Sicherheitskette aus Stahl aus dem sich über ihm befindlichen Transportzug des Sessellifts. Diese trifft ihn mit Wucht an der Schulter, sodass Jakob das Gleichgewicht verliert, stürzt und sich das Knie verdreht. Der Unfall beruht darauf, dass der zuständige Mitarbeiter der Lindner GmbH Markus (M), der sich seit Jahren als zuverlässig erwiesen hat, bei der Wartung des Skilifts versehentlich die Sicherheitskette nicht ordnungsgemäß am Transportzug befestigt hat. Der Skiliftbetrieb bleibt durch den Vorfall unbeeinträchtigt.

Aufgrund der schmerzhaften Verletzung seines Knies kann Jakob auch nach einer Verschnaufpause nicht mehr Ski fahren. Er humpelt bis zur Liftkasse, die einige Meter entfernt von der Liftschranke liegt, meldet dort um 12.00 Uhr den Unfall und verlangt, dass man ihm den Preis für die Tageskarte erstatte, weil er infolge seiner Verletzung nicht mehr in der Lage sei, Ski zu fahren. Er wolle den Skipass zurückgeben. Die Kassiererin lehnt dies jedoch unter Hinweis auf die neben der Kasse angebrachten, deutlich lesbaren "Vertragsbedingungen" der Lindner GmbH ab und meint, es liege ja schon kein Skiunfall vor; zudem habe Jakob nur eine Tageskarte erworben. Außerdem könne er ohne seine Eltern doch wohl überhaupt nichts regeln.

In den Vertragsbedingungen heißt es:
"Rückvergütung:
Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich bei Skiunfall. Eine Rückvergütung erfolgt nur bei Mehrtages-Skipässen und wird ausschließlich an den Liftkassen durchgeführt."
Enttäuscht sucht Jakob, ohne Wissen seiner Eltern, den Arzt Dr. Koller (K) auf, um seine Verletzung behandeln zu lassen. Dieser nimmt die notwendige medizinische Behandlung vor und bringt an Jakobs Knie eine Bandage an. Dr. Koller geht aufgrund Jakobs äußerem Erscheinungsbild davon aus, dass Jakob bereits volljährig ist.

Anschließend ruft Jakob seine Eltern an, die ihn mit dem Auto abholen. Von dem Arzttermin erzählt er ihnen jedoch nichts. Nach einigen Tagen bekommt er eine Rechnung von Dr. Koller für die erbrachten ärztlichen Leistungen in Höhe von 120,- €. Jakob ist über die Summe verwundert, da er mit Dr. Koller nicht darüber gesprochen hat, dass für die Behandlung Kosten anfallen. Jakobs Eltern sehen ebenso nicht ein, die Rechnung zu bezahlen, was sie Jakob auch mitteilen.
Jakob möchte sich nicht selbst mit der Arztrechnung auseinandersetzen und wendet sich nun an die Lindner GmbH mit der Aufforderung, "die Rechnung des Dr. Koller zu übernehmen". Deren Geschäftsführer wendet ein, dass Jakob kein Schaden entstanden sei, da dessen Eltern die Arztkosten tragen müssten.

Vermerk für die Bearbeitung:
In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Dr. Koller von Jakob die Bezahlung der Behandlungskosten in Höhe von 120,- € verlangen?
2. Unterstellt, der Anspruch gemäß Frage 1 besteht, kann Jakob von der Lindner GmbH Freistellung von der Zahlungspflicht verlangen? Kann er zudem Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds an sich verlangen?
3. Kann Jakob von der Lindner GmbH die volle oder teilweise Rückerstattung der Kosten für die Tageskarte verlangen?

Hinweise:
Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Arztkosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Auf eine mögliche Informationspflichtverletzung durch Dr. Koller ist nicht einzugehen.

Die Höhe der Behandlungskosten von 120,- € entspricht der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Auf die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist nicht einzugehen.

Auf § 276 Abs. 3 BGB ist nicht einzugehen.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) und die Vorschriften für den Bau und Betrieb von Schleppliften (BOSchlepp) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Der Witwer und Bauingenieur Ernst Ehrlich (E) ist Mitglied des Oldtimer-Clubs "Goldtimers". Da seine Leidenschaft den alten Kraftfahrzeugen gehört, besitzt er abgesehen von einer beachtlichen Oldtimer-Sammlung keinerlei Vermögen. Zu dieser Sammlung zählt auch ein besonders gut erhaltenes Exemplar eines VW Käfers Baujahr 1951, das Ernst, wie alle seine Fahrzeuge, in der Clubgarage des Oldtimer-Clubs in München zu parken pflegt, in der auch einige seiner Clubfreunde ihre Fahrzeuge abstellen.

Als Ernst am 15. März 2022 im Alter von 80 Jahren verstirbt und kein Testament gefunden wird, lässt sich seine einzige Tochter Theresa Ehrlich (T) vom Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen, der sie als Alleinerbin ausweist. Da der gut vernetzten Oldtimerhändlerin Karla Kaufmann (K) bekannt ist, dass das Interesse der Theresa an Autos gering ist, bietet sie ihr am 1. Mai 2022 an, den VW Käfer zu einem Preis von 40.000,- € zu kaufen. Als Theresa am selben Tag einwilligt, lässt sich Karla im Vertrauen darauf, dass Theresa tatsächlich die Erbin des Ernst geworden ist, den Erbschein nicht zeigen. Karla vereinbart mit Theresa, dass das Eigentum sogleich auf sie (Karla) übergehen soll. Der Wagen soll jedoch bis zum Weiterverkauf durch Karla von Theresa leihweise genutzt werden dürfen und kann daher in der Garage des Oldtimer-Clubs verbleiben. Theresa behält auch den Schlüssel für den VW Käfer und erhält von Karla den Kaufpreis in bar in einem Briefkuvert. Um die Anspannung der letzten Tage abzuschütteln, nimmt Theresa anschließend 2.000,- € aus dem Kuvert, das sie zu Hause in einer Schublade verwahrt, und gönnt sich damit noch im Mai 2022 ein luxuriöses Wellness-Wochenende.

Nachdem der Unternehmer Franz Fröhlich (F), ein Clubfreund des Ernst, bei einem Clubtreffen wenige Tage später von dessen Ableben erfährt, legt er Theresa am 1. Juni 2022 einen von Ernst eigenhändig ge- und unterschriebenen Brief vor, mit dem er den Nachlass beansprucht. In dem Brief heißt es:

"Lieber Franz,
ich habe mich zuletzt viel damit beschäftigt, was nach meinem Tod sein soll. Von allen Leuten warst Du mir stets der Liebste, auch weil Du Dich immer mit so viel Leidenschaft und Herzblut um unsere Lieblinge kümmerst. Daher möchte ich Dir für den Fall meines Ablebens hiermit alle meine alten Rostlauben vermachen. Bitte halte sie an meiner statt auch nach meinem Tod stets in Ehren!

München, 1. März 2021, Ernst Ehrlich"

Da ihr der Wille ihres Vaters eindeutig erscheint und sie zu der Auffassung gelangt, Franz sei Erbe ihres Vaters und damit Eigentümer der Oldtimer geworden, erhebt Theresa keine Einwände und händigt Franz am 1. Juni 2022 die Schlüssel für alle Fahrzeuge, welche sich im Nachlass des Ernst befanden, aus.

Als Franz eine Forderung seines in Nürnberg ansässigen Lieferanten Ludwig Lenz (L) nicht mehr bedienen kann, betreibt dieser die Zwangsvollstreckung gegen Franz, um sich aus dem Verkauf von dessen Oldtimern zu befriedigen. Karla, die über derartige Vorgänge aus beruflichen Gründen stets bestens informiert ist, muss mit Bestürzen feststellen, dass auch der von ihr erworbene VW Käfer unter den von der Zwangsvollstreckung betroffenen Autos ist und vom Gerichtsvollzieher am 6. September 2022 in der Clubgarage gepfändet wurde. Eine zwangsvollstreckungsrechtliche Verwertung des gepfändeten VW Käfer hat noch nicht stattgefunden. Als Theresa sie über das Geschehene aufklärt, entschließt sich Karla, gegen die Zwangsvollstreckung des Ludwig in den VW Käfer gerichtlich vorzugehen. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dem Brief des Ernst vom 1. März 2021 nicht um eine wirksame Verfügung von Todes wegen handeln könne. Zudem sei wegen der Formulierung des Schreibens unklar, ob Ernst dem Franz überhaupt seine Oldtimer habe vermachen wollen. Jedenfalls könne Franz als bloßer Vermächtnisnehmer ohne Zustimmung der wahren Erbin Theresa ohnehin nicht Eigentümer der Autos geworden sein. Ludwig erwidert, Karla könne ihrerseits wohl kaum Eigentum beanspruchen, da sie den Erbschein der Theresa nie gesehen und den VW Käfer auch niemals selbst in Besitz gehabt habe.

Teil II:

Nachdem das zur Entscheidung berufene Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass Karla Eigentümerin des VW Käfers Baujahr 1951 geworden ist, wird die Zwangsvollstreckung in den PKW für unzulässig erklärt. Franz, dem Karla das Urteil zeigt, ist nun überzeugt, dass Karla tatsächlich Eigentümerin des VW Käfer geworden ist und gibt ihr den VW Käfer freiwillig heraus. Franz verlangt nun aber von Theresa Zahlung von 40.000,- €. Er ist der Auffassung, dass der bei Theresa noch vorhandene Kaufpreis in Höhe von 38.000,- € ihm als Erben des Ernst zustehe. Hinsichtlich der Ausgaben von 2.000,- € für das Wellness-Wochenende stehe ihm zumindest ein Schadensersatzanspruch zu.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Zu Teil I:

Prüfen Sie, ob Karla gegen die Pfändung des VW Käfer Baujahr 1951 mit Aussicht auf Erfolg einen Rechtsbehelf einlegen kann. Gehen Sie dabei auch auf das zuständige Gericht ein.

Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Hinweise zu Teil I:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Zu Teil II:

Unterstellt, Franz ist Alleinerbe des Ernst geworden und Karla hat wirksam Eigentum an dem VW Käfer Baujahr 1951 erworben: Kann Franz Zahlung von 40.000,- € von Theresa verlangen?

Etwaige Pflichtteilsansprüche der Theresa bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Frauke Fendt (F) ist Inhaberin eines Betriebs, der Kräne an Baufirmen vermietet. In ihrer Freizeit malt sie leidenschaftlich gerne und erstellt hobbymäßig astrologische Horoskope nach den Sternbildern. Fendt hat einen Wohnwagen erworben, den sie als Atelier und zur Erstellung ihrer Horoskope nutzen will und entsprechend einrichtet. Außen bemalt sie ihn auffällig farbintensiv und abstrakt. Er soll für sie ein Ort von innerer Inspiration sein.

Da jeder ihr Werk bewundern können soll, setzt sie den bemalten Wohnwagen, nachdem die Räder und die Anhängevorrichtung entfernt wurden, selbst mit einem ihrer Kräne in die in circa acht Metern Höhe befindliche Krone einer dafür zurechtgeschnittenen, weithin sichtbaren alten Kastanie. Hinauf führt eine Holzbalkentreppe.

Die Kastanie steht auf einem im Eigentum der Fendt stehenden Grundstück. Das Grundstück der Fendt liegt in der mittelfränkischen kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis L. Unmittelbar neben dem Baum verläuft direkt an der Grundstücksgrenze ein öffentlicher Fußweg entlang, der sich im Eigentum der Gemeinde G befindet.

Nachbar Nils Nettig (N) bemerkt die Aktion der Fendt und meldet das dem Landratsamt L. Der Mitarbeiter des Landratsamts Markus Mohn (M) sieht sich die Sache daraufhin vor Ort an. Auf die Frage des Mohn, um was es sich hier handeln solle, antwortet Fendt, es handle sich um Kunst. Außerdem benötige sie den Wohnwagen für ihre wissenschaftliche Tätigkeit als Astrologin, denn in der Baumkrone sei sie den Sternen näher.

Mohn, der Zweifel an der Stabilität der Konstruktion hat, beauftragt daraufhin den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Simon Sand (S) mit einer statischen Prüfung. Sand kommt zu dem Ergebnis, dass bei fortdauernder Belastung durch den Wohnwagen beim Baum eine deutlich reduzierte Bruchsicherheit entstehe. Die Belastung der Äste dürfe nicht länger als einen Monat so verbleiben, da die Bruchanfälligkeit der betroffenen Äste durch das Gewicht des Wohnwagens stetig signifikant steige. Nach ca. einem Monat könne der Wohnwagen, obwohl er fest in den Ästen befestigt sei, wegen der steigenden Bruchanfälligkeit der Äste bei leichten Sturmböen auf den öffentlichen Weg fallen.

Mit schriftlichem Bescheid ordnet das Landratsamt L daraufhin nach ordnungsgemäßer Anhörung der Fendt die Beseitigung des Wohnwagens aus dem Baum binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids an. Diese Anordnung wird, wozu Fendt ebenfalls ordnungsgemäß angehört wurde, für sofort vollziehbar erklärt.

In der Begründung des Bescheids ist ausgeführt, dass die Anordnung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage von Art. 76 Satz 1 BayBO erfolge. Bei der Entscheidung würden die öffentlichen Belange des Schutzes von Gesundheit, Leib und Leben das private Interesse der Fendt an der konkreten Nutzung ihres Wohnwagens überwiegen. Astrologie sei keine Wissenschaft, so dass dieser Belang nicht zum Tragen komme. Auch der Belang „Kunst“ könne nicht berücksichtigt werden, weil es sich hier nicht um Kunst handle und außerdem auch nicht das Bemalen verboten worden sei, sondern nur die gefahrenträchtige Platzierung im Baum. Der Sofortvollzug der Beseitigungsanordnung werde wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Der Bescheid wird Fendt ordnungsgemäß förmlich mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Fendt wendet sich noch am Tag der Zustellung des Bescheids an Rechtsanwalt Dr. Roth (R). Dieser erhebt am nächsten Tag form- und fristgerecht gegen den Bescheid Klage zum Bayeri-

schen Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Antrag, den Bescheid des Landratsamts aufzuheben; er stellt weiter den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Als Beklagten und Antragsgegner benennt er das Landratsamt L.

Zur Begründung der Klage und des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung trägt er Folgendes vor: Das Landratsamt habe die falsche Rechtsgrundlage herangezogen. Wenn das Landratsamt darauf abstelle, dass vom Wohnwagen angeblich eine Gefahr ausgehe, wäre Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG heranzuziehen gewesen. Damit wäre aber das Landratsamt sachlich unzuständig gewesen. Ferner sei zweifelhaft, ob es sich bei dem Wohnwagen um eine Anlage im Sinne des Art. 76 BayBO handle. Außerdem bestehe keine akute Gefahr. Bei Sturmböen bleibe ein vernünftiger Mensch zu Hause und gehe nicht spazieren. Selbstverständlich liege auch Kunst vor. Fendt habe den Wohnwagen aufwändig bemalt und bewusst in der Baumkrone platziert. Dies habe das Landratsamt bei Erlass des Bescheids ermessensfehlerhaft nicht in seine Überlegungen einbezogen. Gleiches gelte für den Belang der Wissenschaftsfreiheit.

Das Landratsamt erwidert, dass auch in der Bayerischen Bauordnung Anforderungen an die Sicherheit von Anlagen gestellt würden und damit Art. 76 Satz 1 BayBO die richtige Rechtsgrundlage für die Beseitigungsanordnung sei. Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich bei der Konstruktion der Fendt um Kunst handle, könne dies die Entscheidung des Landratsamts nicht beeinflussen. Auch bei nachträglicher Berücksichtigung des künstlerischen Wertes der Konstruktion müssten die Interessen der Fendt gegenüber dem öffentlichen Sicherheitsinteresse zurücktreten. Die Beeinträchtigung der Fendt sei nicht erheblich, da die Beseitigungsanordnung das Abstellen des Wohnwagens auf dem Boden nicht verbiete.

Auf die Klage- und Antragserwiderung des Landratsamts hin wendet Rechtsanwalt Dr. Roth seinerseits ein, dass die nachträgliche Befassung mit dem Belang „Kunst“ durch das Landratsamt zu spät komme und an der eingetretenen Rechtswidrigkeit des Bescheids nichts mehr ändern könne. Aber selbst wenn die nachträglichen Ausführungen des Landratsamts zum Belang „Kunst“ beachtlich wären, ändere das an der Rechtswidrigkeit der Anordnung nichts. Denn das Grundrecht der Kunstfreiheit unterliege keinem Gesetzesvorbehalt und könne damit auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung nicht zurückgestellt bzw. eingeschränkt werden.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:

Von der Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen Simon Sand ist auszugehen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Bruchsicherheit des Baumes nur durch das Entfernen des Wohnwagens wiederhergestellt werden kann.

Auf eine etwaige Genehmigungspflichtigkeit der Konstruktion der Frauke Fendt nach Art. 55 Abs. 1 BayBO ist nicht einzugehen.

Normen des Bauplanungsrechts, des Naturschutzrechts, des Straßen- und Wegerechts sowie Grundrechte nach der Bayerischen Verfassung bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Peter (P) und Michael (M) leben zusammen. An einem Sonntag fahren sie an dem Betriebsgelände der Händlerin Hildegard (H) vorbei. Als ihr Blick auf einen dort ausgestellten Luxus-Wohnwagen fällt, bei dem es sich um eine neu hergestellte, individuell ausgestattete Sonderanfertigung eines bekannten Designers handelt, sind sie sofort begeistert. Peter fasst spontan den Entschluss, diesen Wohnwagen für einen kurz bevorstehenden gemeinsamen Urlaub zu erwerben. Da Peters Pkw keinen Wohnwagen ziehen kann, beschließt Peter, von Hildegard auch einen Geländewagen mit Anhängerkupplung zu kaufen, um den Wohnwagen nutzen zu können. Da Peter keine Zeit für den Kauf hat, Michael jedoch befürchtet, dass Hildegard mit ihm keinen Vertrag schließen wird, weil eine Bonitätsprüfung der Schufa für ihn wegen wiederholter Zahlungsschwierigkeiten negativ ausfallen würde, vereinbaren sie, dass sich Michael beim Kauf als Peter ausgeben soll. Michael könne ohnehin besser verhandeln. Michael erscheint daher am nächsten Tag bei Hildegard, stellt sich als Peter vor und erklärt ihr, dass er von dem Luxus-Wohnwagen begeistert sei und diesen und keinen anderen kaufen wolle. Da er mit dem Wohnwagen in Kürze in Urlaub fahren wolle, sein Pkw aber keinen Wohnwagen ziehen könne, wolle er darüber hinaus auch gleich einen Geländewagen kaufen, den er ausschließlich wegen der Zugmaschineneigenschaft benötige. Nach kurzen Verhandlungen über den Preis einigt sich Michael mit Hildegard über den Kauf des Wohnwagens sowie eines neuen Geländewagens, wobei er in der Kaufvertragsurkunde Peters Namen einträgt und mit dessen Namen unterschreibt. Der vereinbarte "Gesamtpreis" beträgt 184.000,- €. Dabei entfallen 80.000,- € auf den Geländewagen und 104.000,- € auf den Wohnwagen. Am Nachmittag überweist Peter den Kaufpreis von seinem Konto an Hildegard, wo das Geld am nächsten Tag eingeht. Eine Woche später holen Peter und Michael Gelände- und Wohnwagen gemeinsam bei Hildegard ab.

Eine Woche nach Abholung nutzen Peter und Michael das Gespann eine Woche lang im Urlaub. Nach einer Gewitternacht finden sie eine große Wasserlache im Wohnwagen vor, welche auf eine unzureichende Abdichtung durch poröses Dichtungsmaterial zurückzuführen ist. Deshalb bringt Peter den Wohnwagen zu Hildegard zurück und fordert diese auf, den Wohnwagen zu reparieren. Diese versucht eine Nachabdichtung, was ihr jedoch nicht gelingt. Der Wohnwagen ist immer noch undicht.

Peter teilt Hildegard daraufhin mit, dass er an dem undichten Wohnwagen kein Interesse mehr habe. Für den Geländewagen habe er ohne den Wohnwagen ebenfalls keine Verwendung mehr; er habe den Wohnwagen allein wegen dessen individueller Sonderausstattung erworben, die so auf dem Markt nicht mehr zu finden sei, und an einem anderen Wohnwagen kein Interesse. Peter und Michael wollten deshalb in Zukunft nur noch in Hotels Urlaub machen. Peter verlange daher den gezahlten Kaufpreis von 184.000,- € zurück.

Am folgenden Tag nutzt Peter, dessen Pkw sich gerade zu einer Reparatur in der Werkstatt befindet, den Geländewagen spontan für einen Ausflug in die Berge. Er ist dabei - wie immer - etwas zu schnell unterwegs. Als er auf ein Stauende zufährt, kann er deshalb nicht mehr rechtzeitig bremsen. Er fährt auf die anderen Fahrzeuge auf, sodass der Geländewagen einen Totalschaden erleidet und völlig zerstört wird.

Als Hildegard hiervon erfährt, lehnt sie jegliche Zahlung ab. Jedenfalls stünden ihr gegen Peter Ersatzansprüche zu, die sie mit einem etwaigen Anspruch von Peter verrechne. Der völlig zerstörte Geländewagen sei nicht mehr zu gebrauchen. Auch könne man doch nicht erst kostenlos Urlaub machen und dann vom Vertrag nichts mehr wissen wollen. Zudem müsse Peter den Wohnwagen zurückgeben.

Da Peter davon überzeugt ist, dass Hildegard ihm den Kaufpreis zurückzuzahlen hat, erhebt er anwaltlich vertreten Klage beim zuständigen Landgericht Augsburg auf Zahlung von 184.000,- €. Nachdem Hildegard auf die ordnungsgemäß zugestellte Klage und die Aufforderung zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht reagiert, erlässt das Landgericht Augsburg am 1. Februar 2023 im schriftlichen Vorverfahren antragsgemäß ein Versäumnisurteil gegen Hildegard. Dieses wird Hildegard am 7. Februar 2023 und Peter über seinen Rechtsanwalt am 8. Februar 2023 ordnungsgemäß zugestellt. Hildegard wendet sich daraufhin am 21. Februar 2023 an Rechtsanwältin Rita (R). Diese verfasst noch am selben Tag einen Schriftsatz, in dem sie im Namen von Hildegard Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegt und diesen begründet, und übersendet den Schriftsatz als elektronisches Dokument, welches mit ihrer Signatur versehen ist, über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach i.S.v. § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO an das Landgericht Augsburg, wo er am selben Tag eingeht.

Teil II:

Hildegard betreibt auch einen Versandhandel für Ersatzteile für Wohnwägen. Dagmar (D), die gewerblich Wohnwägen repariert und modernisiert, benötigt zur Ausführung eines Auftrags einen neuen Kühlschrank. Sie bestellt deshalb unter Angabe ihrer Adresse auf der Internetseite von Hildegards Versandhandel einen neuen Kühlschrank des Herstellers "Womatic", Modell XT 80, zum Preis von 500,- €. Hildegard bestätigt den Kauf per E-Mail. Da sich Hildegards Kunden zuletzt öfter über erhebliche Verzögerungen bei der Paketzustellung durch den Paketdienstleister beschwert haben und Dagmar zudem eine langjährige Kundin Hildegards ist, entschließt sich Hildegard kurzer Hand, den Kühlschrank selbst zu liefern, zumal Dagmars Werkstatt im Nachbarort liegt. Hildegard beauftragt deshalb ihren stets zuverlässigen Angestellten Achim (A) mit dem Transport des Kühlschranks. Sie holt den Kühlschrank aus dem Lager und übergibt ihn Achim, der sich mit dem Transporter sogleich auf den Weg zu Dagmar macht. Als Achim an einer Straßenkreuzung beinahe einen Radfahrer übersieht, muss er so stark abbremsen, dass der Kühlschrank umfällt und irreparabel zerstört wird. Dies beruht darauf, dass Achim den Kühlschrank vor der Fahrt versehentlich nicht ordnungsgemäß an den Innenwänden des Transporters befestigt hat. Als Hildegard hiervon erfährt, fragt sie sich, ob sie von Dagmar dennoch Zahlung von 500,- € verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat das Vorgehen von Hildegard gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Augsburg Aussicht auf Erfolg?

Hinweise zu Teil I:

Ansprüche des Peter auf Schadensersatz bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Nutzungsersatzansprüche bzgl. des Wohnwagens sind nicht zu prüfen.

Als potentielle Laufleistung des Geländewagens sind 150.000 km anzunehmen. Im Zeitpunkt der Abholung hatte der Geländewagen einen Kilometerstand von 0, im Zeitpunkt des Unfalls von 1.500 km. Im Zeitpunkt des Unfalls hatte der Geländewagen einen Wiederbeschaffungswert von 75.000,- €.

Zu Teil II:

Kann Hildegard von Dagmar Zahlung von 500,- € verlangen?

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Der Bearbeitung ist der Stand der Rechtslage zugrunde zu legen, der sich aus den zugelassenen Hilfsmitteln im Zeitpunkt der Bearbeitung ergibt. Etwaige Übergangsregelungen bleiben außer Betracht.

Es ist zu unterstellen, dass weder der Geländewagen noch der Wohnwagen oder der Kühlschrank digitale Produkte enthalten oder mit diesen verbunden sind.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Manfred (M) und Felicitas (F) sind ein Paar und wollen gemeinsam in Manfreds Haus in Würzburg ziehen. Das Hausgrundstück steht im Alleineigentum des Manfred.

Im Rahmen des Umzugs bringt Felicitas ihre Einbauküche im Wert von 4.500,- € mit, die sie einige Jahre zuvor für ihre Eigentumswohnung erworben und dort genutzt hat. Die Küche hat Felicitas bei ihrem Erwerb aus einem "Baukastensystem" der Serie "Magic Kitchen" zusammengestellt. Diese wird nun zusammen mit von Manfred schon früher erworbenen Küchenteilen der gleichen Serie, nämlich einer Dunstabzugshaube, einem Apothekerschrank und zwei modischen Hängeschränken, in das Haus des Manfred eingebaut, wobei die einzelnen Teile miteinander verschraubt und an der Wand befestigt werden. Da der Zuschnitt der Küche weitgehend der von Felicitas' Wohnung entspricht, müssen keine größeren Anpassungen vorgenommen werden. Nur die Unterschränke werden wegen der Anschlüsse für Strom und Wasser in einer anderen Reihenfolge platziert als in Felicitas' Wohnung.

Ein halbes Jahr später trennen sich Manfred und Felicitas jedoch. Wie mit Manfred vereinbart, zieht Felicitas kurz darauf, als Manfred gerade zu einem zweiwöchigen beruflichen Aufenthalt im Ausland aufgebrochen ist, aus dem Haus aus. Da sie auf die ihr liebgewonnene Küche der mittlerweile nicht mehr erhältlichen Küchenserie "Magic Kitchen" nicht verzichten möchte, lässt sie ohne Wissen des Manfred die gesamte Küche samt den von Manfred beschafften Küchenteilen aus dem Haus des Manfred ausbauen und lagert die einzelnen auseinandergeschraubten Teile zunächst bei ihren Eltern ein. Dabei geht sie davon aus, dass sie keine Rechte an den ursprünglich durch Manfred angeschafften Küchenteilen hat. Als Felicitas kurz darauf eine passende Mietwohnung findet, die allerdings bereits über eine Küche verfügt, veräußert sie die ausgebaute Küche zu einem Preis von 3.000,- € an Norbert (N), dem sie sämtliche Teile sofort übergibt. Von dem Kaufpreis entfallen insgesamt 750,- € auf die Dunstabzugshaube, den Apothekerschrank und die zwei Hängeschränke. Dabei weisen diese Küchenteile zu diesem Zeitpunkt insgesamt einen objektiven Wert von 500,- € auf. Alle Küchenteile können in der Folge in Norberts Wohnung wieder normal und ohne Beschädigung verwendet werden.

Manfred, der hiervon erst nach seiner Rückkehr Kenntnis erlangt, ist der Auffassung, Felicitas sei weder zur Mitnahme noch zur späteren Veräußerung der Küche berechtigt gewesen. Felicitas könne schließlich nach dem Einbau der von ihr mitgebrachten Küche in seinem Haus wohl kaum mehr nach ihrem eigenen Belieben über diese verfügen. Dies müsse zumindest für die von ihm angeschafften Teile gelten, welche herauszugeben Norbert nicht bereit ist. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung gegenüber Felicitas verlangt er daher von dieser schließlich im Klagewege Herausgabe des von Felicitas erzielten und auf die von ihm angeschafften Küchenteile entfallenden Veräußerungserlöses in Höhe von 750,- €; jedenfalls wolle er den Wert der Küchenteile ersetzt haben.

Teil II:

Kurz nachdem sich Manfred und Felicitas getrennt haben, lernt Manfred Elke (E) kennen. Bald zieht Elke bei Manfred ein und die beiden heiraten.

Am 3. Januar 2022 stellt Elke fest, dass das Wasser aus der gemeinsam genutzten Waschmaschine nicht mehr richtig abfließt. Sie bittet daher den Handwerker Helmut (H), noch am selben Tag vorbeizukommen, um die Waschmaschine zu reparieren, was dieser auch tut. Helmut stellt vor Ort fest, dass die Ablaufpumpe defekt ist, und tauscht diese gegen eine neue aus. Das Wasser kann daher wieder ordnungsgemäß abfließen. Anschließend sieht sich Helmut die Waschmaschine unaufgefordert auch im Übrigen genauer an und stellt fest, dass die Stoßdämpfer an der Waschtrommel schon etwas abgenutzt sind. Als Helmut Elke darauf anspricht und ihr rät, auch die Stoßdämpfer zu erneuern, da die Waschmaschine sonst Schaden nehmen könne, ist diese einverstanden. Sie vereinbart daher mit Helmut, ohne Manfred zu erwähnen, dass Helmut sämtliche vier Stoßdämpfer zum Preis von angemessenen 250,- € (bestehend aus Kosten für Ersatzteile und Arbeitszeit) austauschen solle, was Helmut daraufhin erledigt. Am nächsten Tag erhält Elke eine an sie adressierte Rechnung des Helmut über sämtliche Arbeiten, die in ordnungsgemäßer Form alle erforderlichen Belehrungen und Hinweise hinsichtlich der getroffenen Vereinbarung enthält.

Als Manfred, der sich auf einer Geschäftsreise befunden hat und daher von den Geschehnissen zunächst nichts mitbekommen hat, am 20. Januar 2022 zurückkehrt, berichtet ihm Elke von der defekten Waschmaschine und den Arbeiten des Helmut. Manfred sieht ein, dass das Ablaufproblem kurzfristig behoben werden musste; mit dem Austausch der Stoßdämpfer ist er jedoch nicht einverstanden, da sich dieser bei der alten Waschmaschine doch gar nicht mehr rentiere. Er ruft daher ohne Elkes Wissen noch am selben Tag bei Helmut an und erklärt diesem, dass er den Vertrag hinsichtlich der Stoßdämpfer "widerrufe". Helmut weist dies zurück und entgegnet, Manfred könne gar nichts erklären, er habe schließlich nur mit Elke verhandelt.

Einige Tage später fährt Elke am frühen Morgen zur betrieblichen Niederlassung von Helmut und wirft ein Briefkuvert mit 250,- € in bar und einem kurzen von ihr unterschriebenen Begleitschreiben, in dem ausgeführt ist, dass sie die 250,- € zur Begleichung der Rechnung des Helmut zahle, in dessen ordnungsgemäß aufgestellten Briefkasten ein. Am Vormittag des nächsten Tages und noch bevor Helmut seinen Briefkasten leert, wird das Kuvert mit dem Geld jedoch von einem Unbekannten über den Einwurfschlitz aus dem Briefkasten entwendet. Da Helmut immer noch keinen Zahlungseingang feststellt, wendet er sich in der Folge an Manfred und erklärt, er habe sich zwischenzeitlich informiert und sei der Ansicht, dass er die 250,- € auch von Manfred verlangen könne. Manfred lehnt die Zahlung ab. Er sei nicht verpflichtet, die Rechnung zu begleichen. Jedenfalls habe Elke die 250,- € bereits an Helmut bezahlt; dass ein Dieb das Geld aus dessen Briefkasten entwendet habe, sei Helmuts Risiko.

---

bitte wenden!

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Manfred von Felicitas Zahlung von 750,- € verlangen?

§ 823 Abs. 2 und § 826 BGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Kann Helmut von Manfred Zahlung von 250,- € verlangen?

Auf § 312 Abs. 1 BGB wird hingewiesen.

Sachverhalt

Max (M) beginnt zum Wintersemester 2016/17 sein Maschinenbaustudium an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und schließt daher zum 1. Oktober 2016 mit Vinzent (V) einen unbefristeten Mietvertrag über eine Zwei-Zimmer-Wohnung in der Regensburger Innenstadt zu einer monatlichen Kaltmiete von 800,- € ab. Vinzent legt Max hierfür noch vor dem Einzug einen aus dem Jahr 1990 stammenden Mietvertragsvordruck vor, den er damals vom Vermieterverein beschafft hat und seitdem für seine Mietverträge verwendet. Vinzent hält es zwar für möglich, dass sich die Anforderungen an zulässige Vertragsklauseln im Mietrecht seitdem geändert haben, allerdings geht er davon aus, dass jedenfalls die Klauseln des Vertragsformulars zulässig sind, und sieht daher davon ab, sich bei dem Vermieterverein nach einem aktuellen Formular zu erkundigen. Nachdem Vinzent den Vordruck mit den entsprechenden Daten ausgefüllt hat, wird dieser von beiden unterzeichnet. In dem Vertragsformular heißt es unter anderem:

"6. Schönheitsreparaturen
6.1. (...)
6.2. Bei seinem Auszug hat der Mieter die Wohnung fachgerecht renoviert, insbesondere in neutralen, deckenden und hellen Farben gestrichen oder tapeziert zurückzugeben."

Als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietverhältnis fordert Vinzent eine selbstschuldnerische Bürgschaft von Max' wohlhabendem Bekannten Bernhard (B) bis zu einer Höhe von 2.400,- €, die dieser noch Anfang Oktober 2016 bereitwillig gegenüber Vinzent durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben abgibt. Nachdem die Wände bereits seit einigen Jahren nicht mehr gestrichen oder tapeziert wurden, streicht Max bei seinem Einzug die gesamte Wohnung.

Als Max am 1. Juli 2019 ausgelassen seinen Bachelorabschluss feiert, stößt er beim Heben eines vollen Bierkastens aufgrund eines Versehens derart ungünstig gegen den in der Küche befindlichen und mit der Wand fest verbundenen Durchlauferhitzer, dass dieser fortan nicht mehr funktionsfähig ist und in der Wohnung kein warmes Wasser mehr zur Verfügung steht. Max wendet sich noch am selben Tag an Vinzent und fordert ihn auf, den Durchlauferhitzer umgehend zu reparieren. Vinzent erwidert, er sei für die Reparatur nicht zuständig, da Max den Durchlauferhitzer selbst beschädigt habe. Vielmehr sei ihm Max zum Ausgleich des entstandenen Schadens von 500,- € verpflichtet. Nach einigem Hin und Her sieht Max seine Verantwortlichkeit ein und zahlt an Vinzent am 1. August 2019 die geforderten 500,- €. Vom 10. August bis 9. September 2019 befindet sich Max sodann im Urlaub in Costa Rica. Am Abflugtag begibt er sich auf dem Weg zum Flughafen zu Vinzent und wirft diesem einen Briefumschlag mit seinem Zweitschlüssel und folgender Notiz in den Briefkasten:

"Ich bin bis zum 9. September 2019 im Urlaub, spätestens dann hätte ich gerne wieder warmes Wasser!"

Vinzent, der sich in akuter Geldnot befindet, nutzt die Zahlung von Max indes nicht für die Reparatur, sondern tilgt damit anderweitige Verbindlichkeiten. Nachdem der Durchlauferhitzer auch nach Max' Urlaubsrückkehr noch nicht repariert worden ist, beauftragt Max selbst einen

Handwerker für angemessene 500,- € und lässt den Defekt am frühen Morgen des 16. September 2019 durch diesen beseitigen.

Weil er nach seinem bestandenen Masterabschluss ab August 2021 ein Praktikum bei einem Münchener Autobauer antreten möchte, kündigt Max den Mietvertrag durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vom 6. Mai 2021 zum 31. Juli 2021. Das Schreiben geht Vinzent noch am 6. Mai 2021 zu. Vor seinem Auszug Ende Juli 2021 streicht Max entsprechend dem Mietvertrag Wände und Decken erneut, obwohl dies aufgrund des nach wie vor guten Zustands des ersten Anstrichs und fehlender Gebrauchserscheinungen noch nicht erforderlich gewesen wäre. Für die notwendige Farbe wendet er 100,- € auf.

Als Max am 31. Juli 2021 auszieht und die Wohnung an Vinzent übergibt, weist Vinzent Max darauf hin, dass Max dennoch die Miete für August 2021 in Höhe von 800,- € zu zahlen habe. Außerdem fordert Vinzent Max auf, noch den Rest der von Max nur anteilig entrichteten Miete für Juli bis September 2019 zu bezahlen, die Max wegen des Ausfalls des Durchlauferhitzers für Juli und August jeweils um 50% und für September um 25% gekürzt hatte, insgesamt also 1.000,- €. Die von Max vorgenommene Kürzung sei bereits dem Grunde nach unzulässig gewesen. Zumindest für die Zeit von Max' Urlaub in Costa Rica komme eine Reduzierung aber nicht in Betracht, da Max die Wohnung in dieser Zeit ja ohnehin nicht genutzt habe. Max bestreitet gegenüber Vinzent jede Zahlungspflicht. Im Übrigen habe ihm ein Freund, der Jura studiere, im Nachhinein erzählt, dass er trotz der entsprechenden Passage im Mietvertrag nicht zum Streichen beim Auszug verpflichtet gewesen sei und daher die 100,- € ersetzt verlangen könne; diesen Anspruch "verrechne" er daher "vorsorglich" mit etwaigen Ansprüchen von Vinzent.

Nachdem Max weiterhin nicht zahlt, wendet sich Vinzent Anfang März 2022 an Bernhard und verlangt von diesem die Begleichung der ausstehenden Miete in Höhe von 1.800,- € (jeweils 400,- € für Juli und August sowie 200,- € für September 2019 und 800,- € für August 2021). Bernhard entgegnet, Vinzent müsse sich zuerst an Max halten. Zudem habe Max etwaige Ansprüche des Vinzent bereits mit seinem Ersatzanspruch wegen der Streicharbeiten verrechnet. Aber auch wegen der Kosten für die Reparatur des Durchlauferhitzers stünden Max immer noch Ansprüche gegen Vinzent zu, auf die sich Bernhard nun berufe. Diese Ansprüche stammten zwar schon aus dem Jahr 2019, hierauf komme es jedoch für die Inanspruchnahme von ihm, Bernhard, nicht an. Vinzent hingegen bestreitet alle Gegenansprüche; diese seien, was er gegenüber Max erst kürzlich geltend gemacht habe, jedenfalls mittlerweile hinfällig geworden. Bernhard wiederum entgegnet, dies müsse doch dann erst recht für die Ansprüche des Vinzent gelten.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob Vinzent von Bernhard Zahlung von 1.800,- € verlangen kann.

Hinweis:

Es ist zu unterstellen, dass der prozentuale Umfang der Kürzung der Miete angemessen ist.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Alma (A) lebt mit ihrem Ehemann Eduard (E) eine aus ihrer Sicht glückliche Ehe. Eines Tages erfährt Alma jedoch von einer Freundin, dass Eduard eine Affäre mit einer jüngeren Frau hat. Beim gemeinsamen Abendessen stellt Alma Eduard zur Rede und beide geraten in einen heftigen Streit, in dem Eduard Alma vorwirft, für seine Untreue verantwortlich zu sein, weil sie beruflich bedingt oft nicht zu Hause sei. Als Eduard sich daraufhin einen Moment von Alma abwendet, schlägt Alma ihm aus Wut und Enttäuschung mit Wucht das in der Nähe stehende Bügeleisen von hinten auf den Kopf, um Eduard eine schmerzhafte Verletzung zuzufügen. Sie ist sich hierbei der Gefährlichkeit ihres Verhaltens bewusst, will Eduard hierdurch aber nicht töten und vertraut daher darauf, dass Eduard nur verletzt wird.

Eduard erleidet infolge des Schlages ein Schädel-Hirn-Trauma und bricht bewusstlos zusammen. Alma hält es nun ernsthaft für möglich, dass Eduard lebensgefährlich verletzt ist und ohne zeitnahe Hilfe sterben wird. Da sie jedoch noch immer wütend auf Eduard ist, kann sie sich nicht dazu entschließen, ihm zu helfen, sondern verlässt das Haus, um eine Freundin aufzusuchen. Dass Eduard an seiner Verletzung verstirbt, nimmt Alma billigend in Kauf. Auf dem Weg kommen ihr Zweifel an der Richtigkeit ihres Verhaltens und sie beschließt, doch Hilfe für Eduard zu holen, wobei sie davon ausgeht, dass dies gerade noch rechtzeitig möglich ist. Sie kehrt deshalb um und ruft von unterwegs einen Krankenwagen. Dabei gibt sie an, ihr Mann benötige dringend Hilfe, er sei lebensgefährlich gestürzt. Anschließend eilt sie nach Hause, um noch vor dem Eintreffen des Krankenwagens im Haus zu sein.

In der Zwischenzeit ist auch Simon (S), der Sohn von Alma und Stiefsohn von Eduard, zu Hause eingetroffen. Simon erkennt, dass eine Auseinandersetzung stattgefunden haben muss, und geht davon aus, dass seine Mutter eine erhebliche Straftat begangen hat. Um sie zu schützen, hält er es für das Beste, wenn Eduard sterben und das ganze Geschehen nach einem Unfall aussehen würde. Er stößt den bewusstlosen Eduard daher nochmals mit dem Kopf gegen den Küchentisch.

Kurze Zeit später trifft der Krankenwagen ein. Auf dem Weg ins Krankenhaus verstirbt Eduard jedoch. Bei der Obduktion stellt sich heraus, dass Eduard bereits durch den Schlag von Alma so schwer verletzt wurde, dass auch sofortige Rettungsversuche den Todeseintritt nicht hätten verhindern können, dass der nochmalige Stoß seitens des Simon den Todeseintritt aber beschleunigt hat.

Teil II:

In den folgenden Tagen plagen Simon heftige Gewissensbisse angesichts seines Verhaltens gegenüber Eduard. Er wendet sich deshalb an seine Halbschwester Thea (T), die Tochter von Alma und Eduard, und berichtet ihr von dem Stoß gegen

den Küchentisch. Thea ist über das, was Simon dem Vater angetan hat, so empört, dass sie sofort zur Polizei läuft und dort - noch bevor der Polizeibeamte Peter (P) sie belehren kann - diesem spontan erzählt, was sich zugetragen hat. Peter fertigt hierüber einen Aktenvermerk an. Als es zu einem Verfahren gegen Simon kommt, reut Thea ihr früheres Verhalten. Sie macht daher in der Hauptverhandlung gegen Simon von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Alma und Simon nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Zu Teil II:

Darf das Gericht den Aktenvermerk über die Äußerung von Thea verlesen oder den Polizeibeamten Peter über die Äußerung von Thea vernehmen und die Äußerung so verwerten?

Sachverhalt

Arnold Adler (A), dessen Hobby das Sammeln militärhistorischer Gegenstände ist, ist Eigentümer eines im Innenbereich der Großen Kreisstadt Mainhausen (Regierungsbezirk Unterfranken) gelegenen Grundstücks, das mit einem baurechtlich genehmigten, von Adler und seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus bebaut ist. Das Grundstück liegt in einer ruhigen Wohngegend, in der sich ganz überwiegend Einfamilienhäuser mit gepflegten Vorgärten befinden. In einem einfachen Bebauungsplan ist für das Grundstück und die Umgebung ein reines Wohngebiet unter Ausschluss der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten festgesetzt.

Im Sommer 2021 erwirbt Adler einen demilitarisierten und fahruntüchtigen US-amerikanischen Kampfpanzer vom Typ „M 26 Pershing“ aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Der Panzer hat eine Länge von 8,65 m, eine Höhe von 2,78 m und ein Gewicht von ca. 40 t. Der Motor und die Bewaffnung sind ausgebaut; anstelle der Kanone verfügt der Panzer lediglich über eine Rohrattrappe aus Blech. Adler möchte den Panzer auf dem Hof vor seinem Wohnhaus dauerhaft aufstellen. Er stellt bei der Stadt Mainhausen den Antrag, ihm hierfür eine Baugenehmigung zu erteilen. Die Stadt Mainhausen lehnt die Erteilung der Baugenehmigung ab, da die Aufstellung des Panzers bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Ablehnungsbescheid wird Adler am 16. Juli 2021 ordnungsgemäß zugestellt; Adler unternimmt gegen diesen Bescheid nichts.

Ende 2021 wird dem Baureferat der Stadt Mainhausen bekannt, dass Adler ungeachtet der Versagung der beantragten Baugenehmigung den Panzer in der Zwischenzeit mittels eines Tiefladers auf sein Grundstück verbracht und dort auf dem Hof aufgestellt hat. Die Stadt Mainhausen erlässt daraufhin nach ordnungsgemäßer Anhörung des Adler am 21. Januar 2022 einen auf Art. 76 Satz 1 BayBO gestützten Bescheid, mit dem Adler aufgegeben wird, den Panzer innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Bescheids von seinem Grundstück zu entfernen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die dauerhafte Aufstellung des Panzers ohne Baugenehmigung

unzulässig sei und aufgrund des zwischenzeitlich bestandskräftigen Ablehnungsbescheids aus dem Jahr 2021 feststehe, dass die Aufstellung gegen Bauplanungsrecht verstoße und damit auch nicht genehmigungsfähig sei. Außerdem gehe von dem von der Straße aus gut sichtbaren Panzer eine verunstaltende Wirkung i.S.v. Art. 8 Satz 2 BayBO aus. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Hinnahme des rechtswidrigen Zustands rechtfertigen würden, seien nicht ersichtlich.

Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wird zur Zustellung mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben. Am 24. Januar 2022 begibt sich ein Zusteller der Post mit dem Schriftstück zum Haus des Adler und läutet an der mit „Eheleute Arnold und Anna Adler“ beschrifteten Türklingel. Adler und seine Ehefrau befinden sich allerdings in einem zweiwöchigen Skiurlaub in der Schweiz. Stattdessen ist gerade die im Nebenhaus wohnende Nachbarin Svetlana Smirnowa (S) anwesend, die mit Anna Adler befreundet ist und von dieser gebeten wurde, während ihrer Abwesenheit einmal die Blumen in der Wohnung zu gießen. Der Postzusteller fragt Svetlana Smirnowa, die auf sein Läuten hin die Tür öffnet, ob sie die Ehefrau von Arnold Adler sei. Svetlana Smirnowa, die erst seit Kurzem in Deutschland lebt und kaum Deutsch spricht, glaubt irrtümlich, der Zusteller wolle wissen, ob dies das Haus von Arnold Adler sei, und antwortet: „Ja“. Der Zusteller übergibt ihr daraufhin den an Arnold Adler adressierten Brief und vermerkt in der Zustellungsurkunde, dass er Adler nicht angetroffen und den Brief daher an „Anna Adler (Ehefrau)“ übergeben habe. Svetlana Smirnowa legt den Brief noch am selben Tag auf einen Tisch im Wohnzimmer der Eheleute Adler.

Als Arnold Adler am 27. Januar 2022 aus dem Urlaub zurückkommt, findet er den im Wohnzimmer liegenden Brief vor. Am 28. Februar 2022 erhebt Adler beim Verwaltungsgericht Würzburg Klage gegen die Große Kreisstadt Mainhausen auf Aufhebung des Bescheids vom 21. Januar 2022. Zur Begründung macht er geltend, die Aufstellung des historischen Panzers als „Denkmal der Militärtechnik“ bedürfe überhaupt keiner Baugenehmigung. Sie verstoße auch nicht gegen Vorschriften des materiellen Baurechts. Auf die Ablehnung des früheren Bauantrags könne sich die Stadt Mainhausen nicht berufen. Adler stehe es frei, das von ihm bewohnte Grundstück auch für Hobbyzwecke zu nutzen, weswegen die Aufstellung des Panzers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig sei. Jedenfalls könne sie im Wege einer

Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB zugelassen werden. Da in einem reinen Wohngebiet Anlagen für kulturelle Zwecke nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden könnten, müsse dies auch für ein Kulturgut wie einen historischen Panzer gelten. Das Verbot, diesen auf dem Grundstück aufzustellen, beeinträchtige Adler unzumutbar in der Ausübung seines Hobbys. Eine verunstaltende Wirkung gehe von dem restaurierten und daher optisch wie fabrikneu erscheinenden Panzer nicht aus. Der Bescheid leide zudem an einem Ermessensfehler, da die gegen eine – mit erheblichen Kosten verbundene – Entfernung des Panzers sprechenden Interessen des Adler bei der Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigt worden seien.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob die Klage des Arnold Adler gegen den Bescheid vom 21. Januar 2022 Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise:

Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG) und des Waffengesetzes (WaffG) sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der Besitz des – ordnungsgemäß demilitarisierten – Panzers durch Arnold Adler keinen Verstoß gegen Vorschriften des KrWaffG oder des WaffG darstellt. Weiter ist davon auszugehen, dass für das Grundstück des Arnold Adler keine örtlichen Bauvorschriften im Sinne von Art. 81 BayBO existieren.

Sachverhalt

Teil I:

Karl Kupfer (K) betreibt in der kreisfreien Stadt Sternberg im Regierungsbezirk Oberbayern, wo er auch wohnt, einen Schrottplatz mit Schrotthandel. Nachdem ihm bereits dreimal wertvoller Buntmetallschrott von seinem umzäunten und nachts abgeschlossenen Lagerplatz gestohlen wurde, der in einem Gebiet am Stadtrand liegt, in dem sich nachts nahezu keine Menschen aufhalten, möchte sich Kupfer einen Hund zur Bewachung anschaffen. Er hat dazu den zwei Jahre alten Staffordshire Bullterrier „Bobo“ ins Auge gefasst. Da es sich dabei um einen sog. Kampfhund im Sinne der bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit handelt, beantragt er am 15. September 2021 dafür bei der Stadt Sternberg eine Erlaubnis. Am 28. September 2021 erhält er vom zuständigen Sachbearbeiter im Ordnungsamt, Olaf Ortner (O), einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Erlaubnisbescheid. Der Bescheid hat folgenden Tenor:

1. *Herrn Karl Kupfer wird die Erlaubnis erteilt, den Staffordshire Bullterrier „Bobo“ zu halten.*
2. *Herr Karl Kupfer hat eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund „Bobo“ abzuschließen, die dem Ordnungsamt nachzuweisen ist.*

Am 4. Oktober 2021 legt Kupfer dem Ordnungsamt eine Versicherungsbestätigung für eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund „Bobo“ vor.

Am 10. Januar 2022 erhält Sachbearbeiter Ortner Kenntnis darüber, dass Kupfer die Tierhalterhaftpflichtversicherung bereits einen Monat nach deren Abschluss wieder gekündigt hat, weil sie ihm zu teuer war, sodass kein Versicherungsschutz mehr besteht. Ortner fordert Kupfer am selben Tag telefonisch auf, die Haftpflichtversicherung sofort wieder abzuschließen. Kupfer lehnt das entschieden ab. Ortner entgegnet, dass Kupfer dann mit der Aufhebung der Erlaubnis rechnen müsse. Er habe Zeit bis 19. Januar 2022, um sich zur Sache zu äußern. Nachdem Kupfer sich

bis 19. Januar 2022 nicht mehr gemeldet hat, erlässt Ortner am 20. Januar 2022 einen Bescheid mit folgendem Tenor:

> *Die Herrn Karl Kupfer am 28. September 2021 erteilte Erlaubnis zur Haltung des Staffordshire Bullterriers „Bobo“ wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.*

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erteilung der Erlaubnis zu Unrecht erfolgt sei, weil Kupfer von vornherein kein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes gehabt habe. Denn für die Bewachung seines Schrottplatzes hätte wohl auch ein anderer, erlaubnisfreier Hund genügt. Im Übrigen habe Kupfer gegen die Verpflichtung verstoßen, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Darin zeige sich zugleich, dass Kupfer von vornherein unzuverlässig gewesen sei. Die Interessen der öffentlichen Sicherheit an einer ordnungsgemäßen Haltung eines erheblich gefahrenträchtigen Tieres würden hier zudem die privaten und beruflichen Gründe von Kupfer überwiegen, weshalb die Entscheidung auch ermessensgerecht sei. Auch dass sich der Hund zwischenzeitlich an Kupfer gewöhnt habe und Kupfer Eigentümer sei, ändere daran in der Gesamtschau nichts. In Bezug auf die Tierhalterhaftpflichtversicherung sei Kupfer völlig uneinsichtig.

Kupfer wird der Bescheid am 24. Januar 2022 zugestellt. Er erhebt am 26. Januar 2022 beim Verwaltungsgericht München schriftlich Klage gegen die Stadt Sternberg und beantragt, den Bescheid vom 20. Januar 2022 aufzuheben. Zur Begründung führt er aus, die Erlaubnis zur Haltung des Hundes „Bobo“ sei ihm zu Recht erteilt worden. Der Schrottplatz sei ohne einen Kampfhund nicht ausreichend vor Diebstählen geschützt. Er habe den Hund seit der Erteilung der Erlaubnis völlig beanstandungsfrei gehalten. Die Haftpflichtversicherung habe Kupfer abgeschlossen und nachgewiesen, damit sei er der Verpflichtung im Bescheid nachgekommen; dass er diese nicht kündigen dürfe, stehe nicht im Bescheid. Wenn er den Hund nicht mehr halten dürfe, laufe das auf eine unzulässige Enteignung hinaus. Außerdem werde Kupfer in seinem Grundrecht auf Tierschutz beeinträchtigt, da der Hund dann ins Tierheim müsse. Bei ihm habe er es besser. Auch liege ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit vor, da der Hund der Bewachung des Betriebes diene.

Teil II:

Noch vor der mündlichen Verhandlung über die Klage von Kupfer wird „Bobo“ am 1. März 2022 von dem Lieferanten Ludwig Lässig (L) auf dem Betriebsgelände des Kupfer versehentlich überfahren und getötet. Die Stadt Sternberg teilt dies dem Verwaltungsgericht mit und erklärt dem Gericht gegenüber, dass sie einer etwaigen dadurch veranlassten Prozessbeendigungserklärung des Klägers bereits heute zustimme. Kupfer nimmt den Tod des Hundes zum Anlass, seinen Schrotthandel aufzugeben und „in Rente zu gehen“. Er hat nun einen Dackel aus dem Tierheim.

Das Gericht fragt bei Kupfer an, ob wegen des Todes des Hundes eine Prozesserklärung abgegeben werde. Da sich Kupfer nicht sicher ist, wie er am besten weiter verfahren soll, wendet er sich an Rechtsanwältin Waltraud Wald (W) und bittet diese um Rat. Kupfer möchte, wenn dies möglich sein sollte, vom Gericht erfahren, ob er oder die Stadt in der Sache im Recht war. Außerdem möchte Kupfer keine Verfahrenskosten tragen. Deshalb bittet Kupfer Rechtsanwältin Wald, ihm zunächst darzulegen, was mit seiner Klage passiert, wenn er keine Erklärung abgibt. Sollte Wald ihm zu einer Prozesserklärung raten, solle sie ihm auch darlegen, welche Prozesserklärung(en) im vorliegenden Fall überhaupt in Betracht käme(n) und welche Folgen diese für seine beiden Ziele hätte(n).

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat die Klage des Kupfer im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Januar 2022 Aussicht auf Erfolg?

Zu Teil II:

Die von Kupfer an Rechtsanwältin Wald gestellten Fragen sind zu beantworten.

Hinweise zu beiden Teilen:

Bei einem Staffordshire Bullterrier handelt es sich um einen Kampfhund im Sinne der auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, bei dem die Eigenschaft als Kampfhund unwiderleglich vermutet wird. Von der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung ist auszugehen.

Nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 37 LStVG, die eine Verwaltungsvorschrift darstellt und von deren Rechtmäßigkeit auszugehen ist, soll in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung zu verlangen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass es sich bei der Erteilung und der Aufhebung der Erlaubnis um eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) handelt und dem Sachbearbeiter Ortner die entsprechenden Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO übertragen sind.

Normen der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Vhb-Klausur im Handels- und Gesellschaftsrecht (8. Oktober 2022)

Prof. Dr. Christoph Teichmann

Sachverhalt

Karl Kunze beschließt, sich mit seinem Vermögen an einem erfolgversprechenden Unternehmen zu beteiligen, der ihm seit einigen Jahren bekannten Mayer & Schulze KG. Die Gesellschaft war 2005 von Max Mayer und Stefan Schulze gegründet worden, die beide als Komplementäre der Gesellschaft fungierten. Beide hatten seinerzeit vereinbart, die Geschäfte der Gesellschaft zusammen zu führen. Besondere Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft hatten sie nicht vereinbart. Als Kommanditist war seinerzeit Fritz Fröhlich der Gesellschaft beigetreten. Die KG wurde bei ihrer Gründung korrekt im Handelsregister eingetragen. Im November 2021 war Max Mayer im Streit aus der Gesellschaft ausgeschieden, so dass Stefan Schulze seitdem als alleiniger Komplementär fungiert. Im Handelsregister ist das Ausscheiden von Max Mayer allerdings nicht eingetragen worden.

Am 31. Mai 2022 treffen sich Kunze, Schulze und Fröhlich, um die Einzelheiten von Kunzes Aufnahme in die Gesellschaft zu besprechen. Bei diesem Gespräch erklärt Kunze sich bereit, eine Haftsumme von 20.000 Euro zu übernehmen. Schulze und Fröhlich drängen ihn allerdings, noch weitere 10.000 Euro in die Gesellschaft einzulegen, da diese für eine wichtige Investition gerade dringend Geld benötige und die Zinsen für Bankkredite stark angestiegen seien. Nach kurzem Nachdenken erklärt Kunze sich damit einverstanden. Erfreut reichen alle drei einander die Hand, um die Vereinbarung zu bekräftigen, und beschließen, auf die gemeinsame Zukunft noch ein paar Bier zu trinken.

Am 1. Juli 2022 wird Kunze als Kommanditist der KG mit einer Einlage von 20.000 Euro im Handelsregister eingetragen. Er überweist daraufhin eine Teilzahlung von 15.000 Euro auf das Geschäftskonto der KG. Bald darauf meldet sich Gustav Gierig, ein Lieferant der KG, telefonisch bei Kunze und teilt ihm mit, dass die KG ihm aus einer früheren Lieferung noch 10.000 Euro schulde. Den zugrundliegenden Kaufvertrag hatte Schulze im Namen der KG mit Gierig am 20. Juni 2022 abgeschlossen. Den geschuldeten Kaufpreis hat Gierig bislang nicht erhalten. Da er von der KG nichts höre, so Gierig, wende er sich jetzt an Kunze und verlange von ihm persönlich die Zahlung von 10.000 Euro. Kurz darauf klingelt das Telefon erneut und Ludwig Lustig, ein weiterer Lieferant der KG, ist am Apparat. Lustig beruft sich auf einen Anspruch von 25.000 Euro gegenüber der KG, der ihm aus einer früheren Lieferung noch zustehe. Als Kunze sich hierzu bei Schulze erkundigt, meint dieser, den Vertrag habe Mayer im Dezember 2021 im Namen der KG abgeschlossen, ohne Schulze zu informieren. Da Mayer zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war, halte er, Schulze, die Forderung des Lustig für unbegründet. Außerdem habe man bei Eingang der Ware im März 2022 festgestellt, dass diese völlig unbrauchbar sei. Als Kunze den Lustig darauf anspricht, meint dieser, seine Ware sei immer erstklassig und außerdem habe ihm bislang niemand mitgeteilt, dass die Ware unbrauchbar sei. Dies wiederum bestätigt Mayer. Eine Mitteilung halte er für entbehrlich, wenn überhaupt kein Vertrag zustande gekommen sei.

Bei seinen weiteren Erkundigungen zu Lustig findet Kunze heraus, dass Lustig, der anfangs nur ein oder zwei Mitarbeiter und einen geringen Umsatz hatte, einige Jahre im Handelsregister eingetragen war. Offenbar erschienen ihm die damit verbundenen Pflichten dann aber lästig, weshalb er sich Ende 2020 – damals beschäftigte er bereits zwanzig Mitarbeiter und hatte seinen Umsatz um ein Vielfaches gesteigert – wieder aus dem Register hatte löschen lassen.

Kunze fragt sich nun, ob die Ansprüche, die Gierig und Lustig gegen ihn geltend machen, begründet sind. Er meint, sein Beitritt zur KG sei vielleicht gar nicht wirksam gewesen, da man ihn ja schließlich weder schriftlich noch notariell festgehalten habe. Außerdem sei er nur eine Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft eingegangen und nicht gegenüber Gierig oder Lustig. Schließlich sei der mit Lustig geschlossene Vertrag ja wohl ohnehin unwirksam, ganz zu schweigen davon, dass Lustig nur unbrauchbare Ware geliefert habe.

Fallfragen:

1) Kann Gierig von Kunze 10.000 Euro verlangen?
2) Kann Lustig von Kunze 25.000 Euro verlangen?
3) Unterstellt, Kunze zahlt an Gierig und Lustig, könnte er dann von der KG und/oder den übrigen Gesellschaftern Regress verlangen?

Sachverhalt

Teil I:

Valentin (V), der im vierten Semester Architektur studiert, möchte seine technische Ausrüstung erneuern, da er mit immer anspruchsvolleren Programmen arbeiten muss. Deshalb verkauft er am 1. März 2020 sein gebrauchtes Tablet der Marke "Irix" für 250,- € an die Studentin Karlotta (K), die das Tablet für ihre Bachelorarbeit benötigt. Sie vereinbaren, dass er ihr das Tablet am nächsten Tag um 17.00 Uhr zu Hause vorbeibringt. Valentin trifft Karlotta zum vereinbarten Zeitpunkt aber nicht an und fährt nach einer halben Stunde Wartezeit mit dem Bus zurück nach Hause. Im Bus legt er seine Tasche mit dem Tablet auf den freien Sitzplatz neben sich. Gegenüber sitzt bereits ein anderer Fahrgast mit einer sehr ähnlichen Tasche. Als der Bus heftig bremsen muss, fallen die Taschen zu Boden. Jeder hebt eine Tasche auf, die er dem anderen in der Annahme übergibt, diesem damit seine Tasche zurückzugeben. Erst zu Hause entdeckt Valentin, dass die von ihm mit nach Hause gebrachte Tasche ein gebrauchtes Tablet der Marke "Androy" enthält. Trotz intensiver Nachforschungen bleibt seine Tasche mit dem Tablet der Marke "Irix" verschollen. Da er für das fremde Tablet keine Verwendung hat, weil er schon wegen seines Studiums ausschließlich mit dem Betriebssystem "Irix" arbeitet und dieses mit dem Betriebssystem "Androy" nicht kompatibel ist, und er deshalb nicht weiß, was er mit dem Tablet tun soll, legt Valentin dieses in sein Regal.

Nach einer Woche verlangt Valentin von Karlotta Zahlung der 250,- €. Sie erwidert, sie schulde ihm nichts mehr, der Verlust des Tablets der Marke "Irix" sei seine Schuld. Bezahlen müsse sie allenfalls, wenn sie das Tablet der Marke "Androy" aus dem Bus bekomme. Als Valentin mit Klage droht, schreibt ihm Karlotta folgenden Brief:

> *"Da ich leider völlig pleite bin, überlasse ich Ihnen wegen Ihrer Kaufpreisforderung von 250,- € hiermit meine Forderung gegen Stefan (S) auf Rückzahlung eines zinslosen Bardarlehens vom 1. August 2019 in Höhe von 250,- €. Die Rückzahlung war bis 31. Januar 2020 vereinbart. Stefans Anschrift lautet (...). Sie können sich direkt an Stefan wenden. Den schriftlichen Darlehensvertrag mit Stefan habe ich Ihnen gleich mitgeschickt."*

Valentin antwortet auf dieses Schreiben nicht. Er setzt aber sogleich ein Schreiben an Stefan auf, in dem er Zahlung der 250,- € verlangt, und wirft diesem den Brief noch am selben Tag in den Briefkasten. Noch bevor Stefan seinen Briefkasten leert, überweist er den Betrag am nächsten Tag auf Karlottas Girokonto; diese hat den Darlehensvertrag auf einem Briefbogen aufgesetzt, auf dem ihre

Bankverbindung angegeben war. Als Stefan Valentins Schreiben liest, ist er entrüstet, da er unmittelbar nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags mit Karlotta mündlich vereinbart hat, dass eine Überlassung der Rückzahlungsforderung an Dritte nur mit Stefans Zustimmung erfolgen soll. Da er den Betrag jedoch ohnehin an Karlotta bezahlt hat, unternimmt er nichts weiter. Als Karlotta, die stets an akuter Geldknappheit leidet, den Zahlungseingang entdeckt, hebt sie die 250,- € sofort von ihrem Konto ab, das kein weiteres Guthaben und keine Kreditlinie aufweist. Trotz der Forderungsüberlassung an Valentin empfindet sie das als gerecht, weil sie ja auch keine Gegenleistung von Valentin erhalten hat. Sie gibt die 250,- € für ein spontanes Wellnesswochenende aus, das bei ihr außer einem vorübergehenden Wohlgefühl nichts hinterlässt und das sie sich ohne den Zahlungseingang nicht hätte leisten können.

Teil II:

Sechs Monate später trifft Valentin zufällig den anderen Fahrgast. Es ist der Rechtsanwalt Ferdinand (F), der die Verwechslung erst in seiner Kanzlei bemerkt und dann sogleich beschlossen hat, das Tablet der Marke "Irix" zu behalten und für seine Arbeit zu nutzen. Später ist ihm das Tablet vom Schreibtisch gefallen, wodurch das Frontglas so beschädigt wurde, dass der Touchscreen nicht mehr funktionierte. Dies hat Ferdinand in einer Werkstatt für 20,- € fachmännisch reparieren lassen; eine Wertminderung ist dabei nicht verblieben. Als Valentin von ihm sein Tablet der Marke "Irix" verlangt, verweigert Ferdinand die Herausgabe unter Verweis auf die Reparaturkosten und das Tablet der Marke "Androy", das sich bei Valentin befindet; zudem hätte Valentin dieses doch wohl gewinnbringend nutzen können.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Valentin von Stefan Zahlung von 250,- € verlangen?
2. Kann Valentin von Karlotta Zahlung von 250,- € verlangen? Muss er ihr dann das Tablet der Marke "Androy" überlassen?

Zu Teil II:

3. Welche Ansprüche hat Valentin gegen Ferdinand wegen des Tablets der Marke "Irix"?
4. Angenommen Valentin erlangt das Tablet der Marke "Irix" von Ferdinand zurück: Könnte Karlotta dieses jetzt von Valentin fordern?

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass ein Mietmarkt für gebrauchte Tablets nicht existiert.

Sachverhalt

In der Bundesregierung herrscht zwischen den beiden Koalitionspartnern, der P-Partei und der Ö-Partei, Streit über die Energiepolitik. Während die Mitglieder der P-Partei eine verstärkte Förderung von Gaskraftwerken befürworten, setzen sich die Mitglieder der ökologisch ausgerichteten Ö-Partei dafür ein, ausschließlich regenerative Energien zu fördern. Die Bundesregierung gibt daraufhin zur Vorbereitung künftig anstehender Entscheidungen im Rahmen der Energiepolitik bei der Demos-Forschungszentrum GmbH (D), einem privaten Meinungsforschungsinstitut, eine Meinungsumfrage in Auftrag, in welcher die Auffassung der Bevölkerung ermittelt werden soll. Nach Abschluss der Befragung werden die Ergebnisse der Meinungsumfrage der Bundesregierung in Form einer Studie vorgelegt, die zu den Regierungsakten genommen wird.

Die fraktionslose Bundestagsabgeordnete Alt (A), die wegen ihrer kompromisslosen Haltung in Energiefragen vor kurzem aus der Ö-Fraktion im Bundestag ausgetreten ist, hält die Meinungsumfrage für eine unzulässige Verschwendung von Haushaltsmitteln. Sie beantragt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dieser Frage. Nachdem das erforderliche Quorum für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aber nicht erreicht wird, richtet Alt eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung.

In Ziffer 1.1 ihrer Anfrage möchte sie von der Bundesregierung wissen: „Welche Kosten sind für den Auftrag an das Meinungsforschungsinstitut Demos-Forschungszentrum GmbH zur Erstellung der Meinungsumfrage angefallen?“ Alt ist, wie sie in ihrer Anfrage erläuternd ausführt, der Ansicht, die Öffentlichkeit müsse darüber informiert werden, welche Kosten für diese nach ihrer Ansicht überflüssige und unzulässige Meinungsumfrage aufgewendet worden seien.

Weiter stellt sie in Ziffer 1.2 die Frage: „Wie ist die Demos-Forschungszentrum GmbH bei der Erstellung der Meinungsumfrage vorgegangen (Arbeitsmethode) und über welche Qualifikation verfügen die bei der Erstellung der Meinungsumfrage eingesetzten – namentlich zu benennenden – Mitarbeiter?“ Alt meint, um die Sinnhaftigkeit der aufgewandten Kosten und die Ergebnisse der Meinungsumfrage beurteilen zu können, müsse auch öffentlich gemacht werden, wie das Meinungsforschungsinstitut bei der Erstellung der Meinungsumfrage vorgegangen sei.

In Ziffer 2 ihrer Anfrage fordert Alt, die Studie zur Meinungsumfrage selbst einsehen zu dürfen. Nur bei Kenntnis des vollständigen Inhalts der Studie könne sie nachvollziehen, ob und wie sich die Inhalte der Studie auf die Entscheidungsfindung der Bundesregierung auswirken würden.

Unter Ziffer 3 ihrer Anfrage fragt sie: „Welche Haltung haben die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung in der Kabinettssitzung der Bundesregierung vom 20. Juli 2016 zur Förderung der verschiedenen Energieträger vertreten?“

Die Bundesregierung lehnt eine inhaltliche Beantwortung sämtlicher Fragen und die beantragte Einsichtnahme in die Studie ab. Die ausführliche Begründung stützt sich unter anderem auf folgende Argumente:

Die Frage zu den Kosten der Meinungsumfrage könne schon deshalb nicht beantwortet werden, weil Gegenstand der Anfrage der Inhalt des privatrechtlichen Vertrags mit dem Meinungsfor-

schungsinstitut sei. Die Art der Durchführung der Meinungsumfrage betreffe die Bundesregierung nicht, da in dem Vertrag mit der Demos-Forschungszentrum GmbH hierzu nichts speziell geregelt worden sei. An der Beantwortung der Fragen sehe sich die Bundesregierung außerdem aufgrund des grundrechtlichen Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Meinungsforschungsinstituts gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG beziehungsweise der Rechte der betroffenen Mitarbeiter gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gehindert.

Zudem müsse bei einem Missbrauch des Fragerechts nicht geantwortet werden. Missbräuchlich sei dabei insbesondere die in Ziffer 2 geforderte Einsicht in die Studie, nachdem das erforderliche Quorum für die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nicht erreicht worden sei. Das Recht auf Einsichtnahme in Regierungsakten stehe gerade nur einem Untersuchungsausschuss zu. Das anerkannte Fragerecht der Abgeordneten umfasse dagegen nur das Recht, durch die Regierung informiert zu werden.

Außerdem befinde sich die Bundesregierung noch in der Abstimmungsphase, da eine abschließende Entscheidung über das künftige Energiekonzept noch nicht gefallen sei, so dass mit den Fragen und dem Einsichtsbegehren in den Kernbereich der Exekutive eingegriffen werde. Dies betreffe auch die Studie, die Grundlage der späteren Entscheidungen der Bundesregierung zu Fragen der Energiepolitik sein solle. Jedenfalls aber müsse dies für die Frage in Ziffer 3 gelten, da eine vertrauliche Beratung im Kabinett möglich sein müsse.

Alt leitet daraufhin – nachdem sie nochmals erfolglos gegenüber der Bundesregierung die Beantwortung sowie die Vorlage der Akten gefordert hatte – form- und fristgerecht ein Verfahren gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht ein. Sie trägt vor, sie werde durch die Informationsverweigerung in ihren Abgeordnetenrechten aus Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt. Zugleich liege eine Verletzung der Rechte des Deutschen Bundestages als Gesamtorgan vor, die sie ebenfalls geltend mache. Die Beantwortung der Fragen sei für eine effektive Kontrolle der Regierungstätigkeit erforderlich. Die Einsichtnahme in die Studienunterlagen sei ihr zu gewähren, da sie nur bei Kenntnis des vollständigen Inhalts und der Ergebnisse der Meinungsumfrage ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnehmen könne. Aufgrund der bevorstehenden Entscheidung über die Energiepolitik sei eine zeitnahe Information entscheidend, um die Diskussion beeinflussen zu können. Wenn die Bundesregierung entschieden habe, könne sich das Parlament nicht mehr einbringen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten des Antrags der Bundestagsabgeordneten Alt vor dem Bundesverfassungsgericht zu prüfen.

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen und bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auch die Rechtmäßigkeit der Beauftragung des Meinungsforschungsinstituts durch die Bundesregierung ist nicht zu prüfen.

Auf § 18 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 6, wird hingewiesen.

Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG), einfachrechtliche Vorschriften des Datenschutzes sowie die Anlagen zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Anl. 1 bis 8 zur GO BT) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Der alleinerziehende Manfred (M) lebt mit seinem zwölfjährigen Sohn Klaus (K) zur Miete in der Erdgeschosswohnung des Zweifamilienhauses, das im Eigentum des Vermieters Viktor (V) steht. Viktor selbst bewohnt die Wohnung im Obergeschoss. Partei des Mietvertrags mit Viktor ist ausschließlich Manfred.

Zu dem Haus gehört eine in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück stehende große Doppelgarage. Diese ist in der Mitte durch eine Holzlattenwand in zwei separate Teile getrennt. Beide Teile sind mit separaten Flügeltüren zu öffnen. Der eine Teil der Garage wird von Viktor genutzt und stets verschlossen gehalten. Den anderen Teil der Garage hat Manfred zusammen mit der Wohnung angemietet. Manfred lässt das Tor seines Garagenteils stets unverschlossen.

Einen Tag vor Sylvester erwirbt Manfred in einem Ladengeschäft ein großes Bündel Feuerwerkskörper (sog. "Super-Böller"). Manfred verwahrt die über sehr große Sprengkraft verfügenden Feuerwerkskörper auf der Werkbank in dem von ihm angemieteten Teil der Garage. Da er weiß, dass Klaus von Feuerwerkskörpern fasziniert ist und eine Neigung zum Zündeln hat, ermahnt er ihn eindringlich, die Garage nicht zu betreten und die Feuerwerkskörper nicht zu berühren. Das Garagentor lässt er dennoch weiter unverschlossen.

Obwohl Manfred Klaus das Betreten der Garage untersagt hat, begibt sich Klaus am Vormittag des Sylvestertages heimlich in die Garage. Er wird dabei aber von Manfred erwischt, der ihm daraufhin den Zugang zur Garage nochmals eindringlich verbietet. Trotz des ausdrücklichen Verbots schleicht sich Klaus, während er unbeaufsichtigt im Garten spielt, am Nachmittag desselben Tages wieder in die weiterhin unverschlossene Garage. Er findet dort die Feuerwerkskörper vor, die ihn sofort faszinieren, wenngleich er weiß, dass ihm der Umgang mit diesen verboten wurde, und er deren Gefährdungspotential erkennt. Da auf der Werkbank auch ein Feuerzeug liegt, entzündet Klaus in der Garage einen Böller. Durch dessen Explosion kommt es zu einer Kettenreaktion, durch welche auch die übrigen Feuerwerkskörper explodieren. Zwar kann sich Klaus noch aus der Garage retten, die Doppelgarage brennt aber

nahezu vollständig ab, nur die Grundmauern und einige Wandteile bleiben stehen. Es entsteht ein Gesamtschaden in Höhe von 40.000,- €.

Viktor verlangt daraufhin von Manfred Ersatz dieses Schadens. Während der Verhandlungen über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred einigen sich beide zunächst auf eine einverständliche Aufhebung des Mietverhältnisses. Manfred zieht daraufhin mit Klaus aus dem Mietobjekt aus und übergibt dieses an Viktor. Die Verhandlungen zwischen Manfred und Viktor über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred gehen aber weiter und ziehen sich in die Länge, bis sie vier Monate nach dem Auszug des Manfred ergebnislos abgebrochen werden.

Sieben Monate nach dem Auszug des Manfred nimmt Viktor Manfred auf Schadensersatz in Anspruch. Zudem verlangt Viktor nunmehr auch von Klaus Ersatz des entstandenen Schadens.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Viktor von Manfred Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?

2. Kann Viktor von Klaus Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?

Das Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) und die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht zu lassen. Ebenso sind Normen des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Der Juwelier Julius (J) aus Wunsiedel, dessen Geschäfte schlecht laufen, befindet sich in chronischer Finanznot. Er beschließt deshalb, den Gastwirt Gustav (G) in dessen einsam gelegener Gaststätte in einem zur Ortschaft Kirchenlamitz gehörenden Weiler zu überfallen. J hat es dabei auf die sehr wertvolle Goldkette abgesehen, die er an G schon mehrfach bemerkt hat.

Da J ein ängstlicher Mensch ist, beschließt er, auf der Fahrt mit seinem Pkw von Wunsiedel in die etwa 20 km entfernte Ortschaft Kirchenlamitz seinen Freund Fritz (F) als Begleiter mitzunehmen. Er bittet ihn deshalb eines Abends, mit ihm nach Kirchenlamitz zu fahren, ohne ihn zunächst über den wahren Zweck der Fahrt zu unterrichten. Erst als sie sich kurz vor Kirchenlamitz befinden, informiert J seinen Beifahrer F, dass er G um dessen Schmuck „erleichtern“ wolle, wobei er vorhabe, G notfalls unter Vorhaltung des von ihm – J – mitgeführten Taschenmessers gefügig zu machen. Er sei froh, dass F mitfahre, weil er sich nur so sicher fühle. In die Gaststätte selbst werde er aber allein gehen. F ist bestürzt und äußert sich dazu nicht. Er überlegt zunächst, ob er nicht die Polizei oder zumindest den ihm bekannten Gastwirt G informieren müsse, um die Tat zu verhindern. Sogleich bemerkt F aber, dass er sein Mobiltelefon vergessen hat, sodass er ohnehin keine Möglichkeit sieht, dies zu realisieren.

Als J und F an der Gaststätte des G ankommen, steigt J aus und eilt in den Gastraum. Auch jetzt sieht F davon ab, den Gastwirt zu warnen, zumal er der Meinung ist, dass er durch eine solche Warnung ohnehin die Tatausführung durch J nicht mehr verhindern könne. Da F jedoch unbedingt wissen will, was in der Gaststätte vor sich geht, schleicht er sich zu dem Gebäude und beobachtet das Geschehen unbemerkt durch ein Fenster.

In der Gaststätte ist bis zum Hereineilen des J nur G anwesend. J tritt auf ihn zu, zieht sodann sein Taschenmesser, klappt es auf und hält die etwa acht Zentimeter lange Klinge in einer Entfernung von circa 20 cm vor Gs Brust. Dabei fordert er ihn auf, ihm seine Goldkette auszuhändigen. G gibt völlig eingeschüchtert zu verstehen, dass er heute ausnahmsweise den Schmuck nicht trage, sondern in seinem Tresor aufbewahre. Der mittlerweile leicht in Panik geratene J schreit daraufhin G an, er solle augenblicklich den Tresor öffnen und ihm die Goldkette, die einen Wert von 5.000,- € hat, schleunigst aushändigen; er zögere auch nicht, ihn „abzustechen“. Während der von der Skrupellosigkeit des J entsetzte F die Sache nicht mehr mit ansehen will und in den Pkw zurückeilt, öffnet G aus Angst um sein Leben das Zahlenschloss seines Tresors, nimmt die Goldkette heraus und überreicht sie J. Dieser rennt daraufhin mit der Kette nach draußen, springt in seinen Pkw und fährt nach Hause. Sowohl J als auch F sind aufgrund der Geschehnisse derart verstört, dass sie während der Heimfahrt kein Wort miteinander wechseln.

Am nächsten Tag veräußert J in seinem Juweliergeschäft an den Kunden Karl (K), der nichts von der Herkunft der Goldkette ahnt, diese für 5.000,- €. Am Abend zeigt J den vereinnahmten Geldbetrag – zehn 500-Euro-Scheine –, bei dem es sich um die einzigen Tageseinnahmen handelt, dem F, als dieser zu Besuch kommt. J erklärt, dass es sich hierbei um den Erlös aus der Veräuße-

rung der von G erlangten Goldkette handele. Mit dem vereinnahmten Geldbetrag wolle er sich einen schönen Urlaub gönnen.

F, der J vor zwei Jahren ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5.000,- € für die Dauer von einem Jahr gewährt und seitdem mehrfach vergebens von J die Rückzahlung verlangt hat, ist aufgrund dieser Dreistigkeit empört. In der Überzeugung, ein Recht auf die 5.000,- € in der Kasse zu haben und deshalb nichts Rechtswidriges zu verlangen, fordert er J deshalb auf, ihm sofort das Geld zu geben, um seine Darlehensschuld endlich zu tilgen. J weigert sich zunächst, der Forderung von F nachzukommen. Deshalb erklärt F, dass er J bei der Polizei wegen der gestrigen Geschehnisse im Zusammenhang mit der Erlangung der Goldkette anzeigen werde, falls er ihm nicht sofort das Geld aushändige. J ist aufgrund dessen sehr aufgebracht, sieht aber im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Strafanzeige keinen anderen Ausweg, als F das Geld zu überlassen.

Teil II

Im gerichtlichen Verfahren gegen J, zu welchem es aufgrund der Anzeige des G kam, bestreitet J die Vorwürfe. In der Hauptverhandlung wird trotz des Widerspruchs des J ein von diesem stammender Brief an seinen Psychotherapeuten verlesen. Dieser Brief war noch nicht abgeschickt worden und wurde bei einer rechtmäßig angeordneten und ordnungsgemäß durchgeführten Durchsuchung der Wohnung des J aufgefunden und sodann beschlagnahmt. J schildert in dem Brief detailliert, wie sehr seine finanziellen Probleme ihm psychisch zu schaffen machen, dass er deshalb unter Schlaf- und Essstörungen leide und dass er immer häufiger über illegale Wege nachdenke, die Geldsorgen loszuwerden.

Ferner stießen die Polizeibeamten bei der Wohnungsdurchsuchung auf ein Tagebuch des J, in welchem er ebenfalls seine Empfindungen und Sorgen bezüglich seiner finanziellen Probleme niedergeschrieben hatte. Des Weiteren finden sich in dem Tagebuch eine Wegbeschreibung zur Gaststätte des G sowie Überlegungen zur Geeignetheit diverser Waffen und Werkzeuge im Rahmen eines „Überfalls“. Gegen den Widerspruch des J verliest das Gericht sämtliche dieser Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung.

Sowohl der Inhalt des Briefes als auch der des Tagebuches werden im Urteil zu Lasten des J verwertet.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eine eventuelle Strafbarkeit des K ist nicht zu prüfen. § 123 StGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II: Durften die Inhalte des Briefes und des Tagebuchs im Urteil Berücksichtigung finden?

Sachverhalt

Teil I:

Maria (M) hat von Volker (V) eine Erdgeschosswohnung in Augsburg gemietet. Nach dem im Juli 2015 ordnungsgemäß abgeschlossenen, unbefristeten Mietvertrag zahlt Maria für die Wohnung 500,- € Miete pro Monat. Nachdem Maria am Wochenende häufig nicht in Augsburg ist, beschließt sie im August 2017, die Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, gegen Entgelt Touristen zu überlassen. Die Touristen nehmen mit Maria über eine Internetplattform, auf welcher Maria die Überlassung der Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, anbietet, Kontakt auf. Maria hat durch die mehrfache Wohnungsüberlassung an Touristen im Zeitraum August 2017 bis Januar 2018 bereits insgesamt 1.000,- € eingenommen.

Die von Maria gemietete Wohnung ist eine von vier Wohnungen in dem Haus, dessen Eigentümer Volker ist. Auch die übrigen drei Wohnungen des Hauses hat Volker vermietet. Anfang Februar 2018 treten die jeweiligen Mieter der anderen drei Wohnungen gemeinsam an Volker heran und berichten ihm, dass Maria ihre Wohnung regelmäßig gegen Entgelt Touristen überlässt. Die anderen Mieter beschweren sich deshalb bei Volker und machen geltend, dass Marias Verhalten zur Folge habe, dass viele unbekannte Personen im Haus ein- und ausgingen. Sie würden sich dadurch gestört fühlen, dass stets damit gerechnet werden müsse, im Hausflur fremden Personen zu begegnen. Sie würden sich daher auch wegen der im Hausflur stehenden Gegenstände stets Sorgen machen, auch wenn es bislang zum Glück noch nicht zu einem Diebstahl oder Beschädigungshandlungen gekommen sei.

Unmittelbar nachdem Volker von den anderen Mietern über die Vorgänge unterrichtet wurde, sendet er Maria ein Schreiben, in dem er sie dazu auffordert, es unverzüglich zu unterlassen, die Wohnung entgeltlich Fremden zu überlassen; er habe - was zutrifft - eine Untervermietung nie gestattet und werde dies auch künftig nicht tun.

Maria will sich das lukrative Geschäft jedoch nicht verbieten lassen und stellt nach Erhalt des Schreibens des Volker erneut Angebote zur entgeltlichen Überlassung der Wohnung auf dem Internetportal ein. Im gesamten Februar 2018 bucht jedoch niemand die Wohnung, sodass diese auch nicht Touristen überlassen wird.

Allerdings bemerkt Volker Ende Februar die Anzeige im Internet. Er sendet Maria daraufhin umgehend am 1. März 2018 ein von ihm unterzeichnetes Schreiben, in dem er ausführt, dass ihn die unbefugte Überlassung der Wohnung an Dritte, zu welcher sich Maria in der Internetanzeige weiterhin bereit erkläre, in seinen Rechten erheblich gefährde und zudem der Hausfrieden durch die Fremden, mit

denen aufgrund der noch bestehenden Anzeige der Maria im Internet stets gerechnet werden müsse, nachhaltig gestört werde. Er erklärt, das Mietverhältnis deshalb mit sofortiger Wirkung zu beenden und verlangt von Maria die sofortige Herausgabe der Wohnung. Zugleich erklärt er, dass er bereits jetzt einer Fortsetzung des Mietverhältnisses widerspreche. Dem Schreiben ist auch ein Ausdruck der aktuellen Internetanzeige beigefügt.

Teil II:

Trotz Volkers Schreiben vom 1. März 2018 zieht Maria nicht aus der Wohnung aus. Einige Tage später, als sich Maria, die gerade ihren Wocheneinkauf erledigt, nicht in der Wohnung aufhält, veranlasst Volker, dass die Türschlösser der Wohnung ausgetauscht werden. Als Maria von ihrem Einkauf zurückkehrt, stellt sie fest, dass sie die Wohnungstür mit ihrem Schlüssel nicht mehr öffnen kann. Sie begibt sich daraufhin sofort zu Rechtsanwalt Richard Rott und bittet ihn, umgehend das Erforderliche zu veranlassen, damit sie wieder Zugang zu der Wohnung erhält. Maria meint, es müsse nach der Zivilprozessordnung doch möglich sein, eine eilige Gerichtsentscheidung herbeizuführen, damit Volker verpflichtet werde, ihr die Zutrittsmöglichkeit zu der Wohnung wieder einzuräumen und sie nicht ohne Wohnung auf der Straße stehe.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Volker von Maria die Herausgabe der Wohnung verlangen?
2. Hat Volker gegen Maria einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.000,- € im Hinblick auf die durch die Überlassung an Touristen erzielten Einnahmen?

Zu Teil II:

Hätte ein Antrag der Maria im Wege des einstweiligen Rechtschutzes mit dem Ziel der Wiedereinräumung der Zutrittsmöglichkeit zur Wohnung Aussicht auf Erfolg?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Es ist davon auszugehen, dass in Augsburg keine Wohnraumzweckentfremdungssatzung existiert. Etwaige Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung im März 2018 erfolgt. Es ist jedoch der aktuelle Gesetzesstand zugrunde zu legen; etwaige Überleitungsvorschriften sind außer Betracht zu lassen.

Sachverhalt

Der in der Großen Kreisstadt Mainhausen (Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken) lebende Steuerberater Sven Sommer (S), der Pferde liebt und leidenschaftlich gerne reitet, erwirbt Anfang 2021 ein unbebautes Grundstück in Mainhausen, das am Stadtrand etwa 800 m von der nächstgelegenen Bebauung entfernt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Wiesen und Feldern liegt. Das Grundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils; im gültigen Flächennutzungsplan ist es als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Sommer will auf dem erworbenen Grundstück ein Wohnhaus für sich und seine Familie sowie eine Halle mit einer Brutto-Grundfläche von 150 m² errichten. In der Halle sollen ein Stall für den dauerhaften Aufenthalt von vier Pferden, die ausschließlich von Sommer und seiner Familie in ihrer Freizeit geritten werden sollen, Lagerräume für Futter und Stroh sowie eine Garage für zwei Pkw untergebracht werden. Der größte Teil des weitläufigen Grundstücks soll als Weide für die Pferde genutzt werden, wodurch etwa ein Fünftel ihres Futterbedarfs gedeckt werden kann.

Sommer beauftragt den mit ihm befreundeten Architekten Anton Adler (A) mit der Planung und Errichtung des Wohnhauses und der Halle. Da Sommer aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in seiner Steuerberaterkanzlei keine Zeit hat, sich selbst um die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben zu kümmern, bevollmächtigt er Adler, diese für ihn zu beantragen. Adler stellt daraufhin als Vertreter von Sommer bei der Großen Kreisstadt Mainhausen einen entsprechenden Bauantrag. Der zuständige Sachbearbeiter des städtischen Bauamtes Bernd Bach (B) will die Baugenehmigung jedoch nicht erteilen, da er das Vorhaben für bauplanungsrechtlich unzulässig hält. Um sich den lukrativen Bauauftrag zu erhalten, bietet Adler dem Bach daraufhin – ohne Wissen des Sommer – an, ihm 5.000,- € zu zahlen, wenn Bach "ein Auge zudrücke" und die Baugenehmigung gleichwohl erteile. Bach nimmt das Geld an und erteilt am 3. Mai 2021 die beantragte Baugenehmigung.

Im Herbst 2021 kommt es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bach, weil dieser in mehreren Fällen von Bauherren Bestechungsgelder angenommen hat. Bach legt ein umfassendes Geständnis ab, in dem er auch offenbart, die Baugenehmigung an Sommer nur wegen der Zahlung der 5.000,- € durch Adler erteilt zu haben.

Nachdem dieser Sachverhalt der Regierung von Unterfranken zur Kenntnis gelangt ist, weist diese die Große Kreisstadt Mainhausen Anfang Dezember 2021 nach ordnungsgemäßer Anhörung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich an, binnen einer Frist von sechs Wochen die dem Sommer erteilte Baugenehmigung zurückzunehmen und die Beseitigung der zwischenzeitlich fertiggestellten Gebäude auf dessen Grundstück anzuordnen, da die Gebäude bauplanungsrechtlich unzulässig seien; andernfalls werde die Regierung von Unterfranken die Rücknahme der Baugenehmigung im Wege der Ersatzvornahme selbst vornehmen und nach Bestandskraft des Rücknahmebescheids auch die Beseitigung der Gebäude anordnen.

Die Große Kreisstadt Mainhausen will jedoch gegen Sommer, der ein angesehener Bürger ist, nicht vorgehen und bleibt untätig.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2022, welcher mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, nimmt die Regierung von Unterfranken im Wege der Ersatzvornahme an Stelle der Großen Kreisstadt Mainhausen nach ordnungsgemäßer Anhörung des Sommer die diesem erteilte Baugenehmigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Zur Begründung führt die Regierung von Unterfranken aus, die erteilte Baugenehmigung sei rechtswidrig, da die Errichtung der Gebäude bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Das nicht privilegierte Vorhaben widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplans, beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft und lasse die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Dem öffentlichen Interesse an einer Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und einer Freihaltung des Außenbereichs von einer Bebauung komme Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen des Sommer zu, zumal das Vorhaben eine negative Vorbildwirkung für künftige Bauwünsche Dritter haben könne. Unabhängig von der Frage, ob bei der Entscheidung über die Rücknahme einer Baugenehmigung Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen seien oder ob dies nur bei Leistungsbescheiden gelte, könne sich Sommer nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Baugenehmigung durch Bestechung erwirkt worden sei.

Sommer beauftragt am 25. Februar 2022 Rechtsanwältin Ruck (R), gegen den ihm am 22. Februar 2022 ordnungsgemäß zugestellten Bescheid Klage zu erheben. Diese erhebt form- und fristgerecht am 14. März 2022 Klage gegen den Freistaat Bayern und beantragt, den Bescheid vom 22. Februar 2022 aufzuheben. Zur Begründung führt sie aus, dass das Vorhaben des Sommer als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sei. Es könne auch nur im Außenbereich ausgeführt werden, weil – was zutrifft – an keiner anderen Stelle in Mainhausen ausreichend große Grundstücke existierten, die als Weide für vier Pferde genutzt werden könnten. Der Bescheid sei im Hinblick auf die für die Errichtung der Gebäude entstandenen Kosten von fast 300.000,- € völlig unverhältnismäßig. Die "Schmiergeldzahlung" des Adler an Bach könne dem Sommer nicht vorgeworfen werden. Zudem dürfe die Regierung von Unterfranken sich nicht einfach über den Willen der Großen Kreisstadt Mainhausen hinwegsetzen, die sich

nun einmal dafür entschieden habe, gegen Sommer nicht vorzugehen. Ein Eingriff in das Verwaltungsermessen der Gemeinde sei nur zulässig, wenn das Gemeinwohl dies erfordere. Dies könne jedoch nur angenommen werden, wenn die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs im Bereich der den Gemeinden übertragenen Aufgaben sichergestellt werden soll. Das Vorhaben des Sommer an dieser Stelle sei jedoch ein Einzelfall.

Im Rahmen der Klageerwiderung führt die Regierung von Unterfranken aus, dass die Ersatzvornahme nicht dem Freistaat Bayern, sondern der Großen Kreisstadt Mainhausen zuzurechnen und damit diese richtige Beklagte sei. Im Übrigen könne Sommer, selbst wenn ein Eingriff in das Verwaltungsermessen der Gemeinde vorliege, sich hierauf nicht berufen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, ob die Klage des Sven Sommer gegen den Bescheid vom 22. Februar 2022 Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweis:
Es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Sachverhalt

Adam (A) lebt in München und betreibt dort einen Autohandel mit angeschlossener Werkstatt. Sein in das Handelsregister eingetragenes Geschäft firmiert unter dem Namen „Gebrauchtfahrzeuge aller Art - A e.K.“. Bereits seit vielen Jahren steht er in geschäftlichem Kontakt mit der in Nürnberg ansässigen „Transport-OHG“ (T-OHG), einem Transportunternehmen, dessen einzige Gesellschafter Gustav (G) und Haro (H) sind. Die T-OHG ist ebenfalls im Handelsregister eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der T-OHG sieht die Einzelvertretungsbefugnis beider Gesellschafter vor. Diese Einzelvertretungsbefugnis ist so auch im Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag jedoch eine einschränkende Regelung, wonach ausnahmsweise bei der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung der T-OHG nur beide Gesellschafter gemeinsam für die Gesellschaft handeln können sollen.

Bei einem Telefonat am 1. Dezember 2021 berichtet A dem H von einem gebrauchten Lkw, den die T-OHG zu einem Preis von 50.000,- € von ihm erwerben könne. Nachdem A dem H über alle technischen Daten des Lkw informiert hat, ist dieser begeistert, da die T-OHG einen solchen Lkw zur Erledigung ihrer Aufträge gut gebrauchen kann. H stimmt dem Geschäft deshalb zu und vereinbart mit A, dass der Lkw von G für die T-OHG an der Betriebsstätte des A in München abgeholt werden soll.

Noch am selben Tag schickt H an A ein Fax, das die Überschrift "Bestätigungsschreiben" trägt. Das Schreiben weist die „Transport-OHG“ als Käuferin und die „Fa. Gebrauchtfahrzeuge aller Art - A e.K.“ als Verkäufer aus. Weiter sind Kaufgegenstand und Kaufpreis entsprechend der in dem Telefonat getroffenen Absprachen genannt. Am Ende des Schreibens ist ein Verweis auf die Geltung der "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" der T-OHG eingefügt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der T-OHG, die im geschäftlichen Verkehr der T-OHG bei Käufen von Unternehmern stets Verwendung finden und dem Fax vom 1. Dezember 2021 beigefügt sind, haben auszugsweise folgenden Inhalt:

"§ 3 Gerichtsstand
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Nürnberg.
[…]
§ 5 Untersuchungspflicht
(1) Die Käuferin hat, sobald sich der Kaufgegenstand in ihrem Besitz befindet, drei Monate Zeit, diesen auf etwaige Mängel zu untersuchen.
(2) Zeigt sich später ein Mangel, so genügt es, wenn die Käuferin den Mangel innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Verkäufer anzeigt."

Auf das "Bestätigungsschreiben" reagiert A nicht. Am 9. Dezember 2021 holt G den Lkw - wie vereinbart - in München ab. Den Kaufpreis bezahlt G sogleich. Eine Untersuchung des Lkw nimmt G bei der Abholung in München nicht vor, da die T-OHG nur an ihrem Standort in Nürnberg über die für die Untersuchung erforderlichen Messinstrumente verfügt. Am 14. Dezember 2021 führt H eine fachmännische Untersuchung des Lkw durch, bei der er zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der Lkw in einem seinem Alter und Abnutzungsgrad entsprechenden, sonst aber einwandfreien Zustand befindet. Bereits einen Tag nach der Analyse wird das Fahrzeug zu Transportfahrten eingesetzt.

Allerdings zeigt sich zwei Wochen nach der Abholung, am 23. Dezember 2021, ein Defekt am Motor. Dieser Defekt war zwar bereits bei der Abholung des Lkw am 9. Dezember 2021 vorhanden. Bei der Untersuchung war der Defekt jedoch – auch bei fachmännischer Begutachtung – nicht zu erkennen, da hierzu ein Ausbau des Motors erforderlich gewesen wäre. Dieser Defekt des Motors hat jedoch nunmehr zur Folge, dass der Lkw nicht mehr straßenverkehrstauglich ist und deshalb bis zur Behebung des Defekts nicht mehr als Transportfahrzeug benutzt werden kann. Die fachmännische Behebung des Defekts würde 4.000,- € kosten. G möchte, dass der Defekt am Motor zügig beseitigt wird. Er bespricht das weitere Vorgehen mit H, der aber, weil er A als Geschäftspartner nicht verärgern möchte, der Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber A widerspricht. H und G können sich nicht einigen. Trotz der Haltung des H rügt G schließlich am 17. Januar 2022 gegenüber A schriftlich den Defekt des Motors und verlangt zugleich von ihm, den Lkw zu reparieren. A erklärt daraufhin, dass er nicht bereit sei, die Reparatur auf seine Kosten vorzunehmen, zumal er früher über das Vorliegen dieses Mangels hätte informiert werden müssen.

G möchte nunmehr die Reparatur des Lkw gerichtlich durchsetzen. H lehnt auch dieses Vorgehen ab, da er keinesfalls das gute geschäftliche Verhältnis zu A durch einen Rechtsstreit aufs Spiel setzen möchte. Trotzdem reicht G - gegen den Willen des H - am 1. Februar 2022 schriftlich im Namen der T-OHG Klage beim Amtsgericht Nürnberg ein, mit dem Antrag, A zur Reparatur des Lkw zu verurteilen.

Am 7. Februar 2022 tritt A - ohne von der Klage erfahren zu haben - seinen seit Langem geplanten vierwöchigen Jahresurlaub nach Spanien an. Während seiner Abwesenheit wird ihm am 8. Februar 2022 die Klageschrift zusammen mit einer gerichtlichen Verfügung, in der das schriftliche Vorverfahren angeordnet und A eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen nach Zustellung der Klage und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt wird, ordnungsgemäß zugestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen sind vollständig beigefügt. Nachdem A seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat, ergeht am 24. Februar 2022 – wie in der Klageschrift beantragt – ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren. Hierin wird A antragsgemäß zur Vor-

nahme der Reparatur des Lkw verurteilt. Das Versäumnisurteil nebst den gesetzlich vorgesehenen Belehrungen wird A am Samstag, den 26. Februar 2022, ordnungsgemäß zugestellt. Der T-OHG wird das Versäumnisurteil ebenfalls am 26. Februar 2022 ordnungsgemäß zugestellt.

Als A am Vormittag des 7. März 2022 aus seinem Urlaub zurückkehrt und die beiden Schreiben vorfindet, ist er entsetzt. Noch am selben Tag sucht er Rechtsanwalt Richard Rat auf und mandatiert diesen ordnungsgemäß.

A möchte sich gegen das Versäumnisurteil wehren. Er meint, es könne doch nicht angehen, dass ein Gericht in Nürnberg für die Entscheidung zuständig sei, zumal er den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der T-OHG niemals zugestimmt habe. Überdies seien – wie H ihm mitgeteilt habe – hinsichtlich der Klageerhebung abredewidrig die intern getroffenen Vertretungsregeln der T-OHG nicht eingehalten worden. Im Übrigen sei die Mängelrüge verspätet erfolgt. Die Regelung in § 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen halte er für unwirksam, wenn man bedenke, wie wichtig die rasche Vertragsabwicklung im kaufmännischen Geschäftsverkehr sei.

Außerdem frage er sich, ob es – sollte er doch zur Reparatur des Lkw verpflichtet sein – zumindest möglich sei, diese in seiner Werkstatt in München durchzuführen, da ihm – was zutrifft – nur dort die Instrumente und Vorrichtungen zur Verfügung stünden, die zur Reparatur des Fahrzeugs erforderlich seien.

Zudem schulde ihm die T-OHG wegen des Verkaufs eines Anhängers im Jahr 2012 noch 4.000,- €. Ihm sei erst jetzt bei der Durchsicht alter Rechnungen aufgefallen, dass diese Rechnung vom 12. Oktober 2016 noch offen sei.

A möchte nun von Rat wissen, was er gegen das Versäumnisurteil unternehmen kann, und bittet Rat, zunächst in einem Gutachten zu prüfen, ob ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg hätte. Zudem bittet A Rat in dem Gutachten zu prüfen, ob es gegebenenfalls – unterstellt das Gericht sollte davon ausgehen, dass er zur Reparatur des Lkw verpflichtet sei – möglich wäre, den geltend gemachten Anspruch abzuwehren, indem man nun im Prozess vorbringe, dass die Rechnung für den Kauf des Anhängers im Jahr 2012 noch offen sei. Außerdem möchte A wissen, ob er – unterstellt, er sollte zur Durchführung der Reparatur verpflichtet sein – diese in Nürnberg durchführen müsste; er bittet Rat, auch dies in seinem Gutachten zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Das Gutachten des Rechtsanwalts Richard Rat, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu erstellen.

Hinweise:

Bei der Bearbeitung ist auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

§ 21 ZPO bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Andreas Altmann (A) ist alleiniger Inhaber eines unabhängigen Handyshops, in dem er unter anderem für Mobilfunkfirmen Verträge über Mobilfunkleistungen, so auch für die Topnetz AG (T), anbietet. Wer mit der T einen Mobilfunkvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten abschließt, kann von dieser sogleich im Handyshop für 1,- € ein hochwertiges Smartphone erwerben, wobei die Gegenleistung für das Mobiltelefon dabei im Wesentlichen in der Erfüllung des Mobilfunkvertrages besteht. Damit die Smartphones den Kunden direkt nach Vertragsschluss übergeben werden können, hat die T dem A neue Mobilfunkgeräte zur Verfügung gestellt. Bis zur Übergabe an Neukunden verbleiben diese zur Verfügung gestellten Mobilfunkgeräte im Eigentum der T. A hat sich verpflichtet, die Smartphones in seinem Geschäft sorgsam aufzubewahren und gegen Diebstahl zu sichern. Vor Abschluss eines Mobilfunkvertrages für die T muss A jeweils die Identität des Neukunden anhand des Personalausweises prüfen und sodann eine - mit einer seinem Shop zugeordneten Händler-ID-Nummer versehene - elektronische Vertragsanfrage, der eine eingescannte Kopie des Personalausweises des Kunden beizufügen ist, an die T senden. Dort prüft, wie A weiß, eine spezielle Software der T, ob die Unterlagen vollständig und plausibel sind. Es wird bei einer Kreditschutzdatenbank automatisch geklärt, ob dort negative Einträge hinsichtlich der Kreditwürdigkeit vorhanden sind. Die Software der T registriert sodann die Personalien in einer Kundendatenbank und meldet dann vollautomatisch per elektronischer Nachricht an den Handy-Shop zurück, ob der Vertrag mit dem jeweiligen Kunden geschlossen werden kann. Menschen sind, wie A bekannt ist, an dem ganzen vollautomatischen Vorgang nicht beteiligt.

Um selbst günstig an zwei Smartphones zu gelangen, geht A wie folgt vor: Er erstellt am Computer Abbilder von Personalausweisen zweier fiktiver Personen. Die nur digital erstellten Bilder, die A zu keinem Zeitpunkt ausdruckt, sehen aus wie schwarz-weiße Kopien von Ausweisen. Anschließend füllt er am Computer die elektronischen Antragsformulare der T mit denselben fiktiven Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort) und mit erfundenen Kontodaten aus. Die Antragsformulare sowie die angeblichen Personalausweiskopien sendet er nun, versehen mit der Händler-ID-Nummer seines Shops, per Internet an das Rechenzentrum der T. Da hinsichtlich der fiktiven Personen selbstverständlich keine negativen Kreditwürdigkeitseinträge vorliegen und die Unterlagen von der Software als vollständig und plausibel eingestuft werden, meldet die Software der T an A zurück, dass die Verträge mit den (fiktiven) Kunden geschlossen werden können.

A nimmt sich daraufhin zwei Smartphones der T im Wert von jeweils 599,- € aus dem Lager seines Geschäfts und legt dann 2,- € in die Kasse seines Shops, um diese später im üblichen Geschäftsgang an die T weiterzuleiten. A kommt es dabei gerade auf die Erlangung der Smartphones an. Er hofft, dass die T – wenn bekannt wird, dass die fiktiven Kunden nicht existieren – glauben werde,

auch A selbst sei von unbekannten Dritten, die ihm die gefälschten Dokumente vorgelegt und jeweils 1,- € pro Handy gezahlt hätten, getäuscht worden und nicht mehr nach den Smartphones suchen werde. Die beiden Smartphones nimmt A mit nach Hause.

Wie von Anfang an beabsichtigt, behält er eines der Smartphones für sich und nutzt es als sein Handy, das andere schenkt er am nächsten Tag – wie ebenfalls von Anfang an geplant – seiner Freundin Bettina Braun (B). B weiß von A von dem „Trick", mit dem dieser an das Smartphone gelangt ist. Das macht ihr aber nichts aus, im Gegenteil, sie ist stolz auf ihren findigen Freund. Für die Verwendung der Mobiltelefone benötigen die beiden die T nicht, da sie die Smartphones ohnehin stets nur mit Prepaid-Karte nutzen.

Teil II

Um den Umsatz bei Verkäufen von in seinem Eigentum stehenden Mobiltelefonen zu erhöhen, kommt A auf die Idee, neue Kunden mit einem speziellen Angebot zu locken. Er entwirft ein Logo eines erfundenen Siegels für „Faire Technik" und klebt dieses Logo auf einen bestimmten Typ Smartphone. Er plant, den Kunden das Smartphone frei erfunden und, obwohl dies nicht zutreffend ist, als „fair hergestellt" anzupreisen, insbesondere ohne Kinderarbeit und mit überdurchschnittlichen Löhnen für die Arbeiter in asiatischen Fabriken. Er hofft, diesen Typ Smartphone - sonst ein Ladenhüter - auf diese Weise deutlich häufiger verkaufen zu können.

Seinem Plan folgend preist A ein Smartphone dieses Typs seinem Kunden Otto Olm (O) entsprechend an, der daraufhin ein solches Smartphone von A erwirbt und dafür 499,- € bezahlt. Eigentlich wollte O ein anderes, 100,- € günstigeres Mobiltelefon erwerben, hat sich aber von dem „Faire Technik"-Siegel und den damit verbundenen sozialen Argumenten des A überzeugen lassen. Einige Wochen später erfährt er durch Internetrecherche, dass es das „Faire Technik"-Siegel gar nicht gibt. Als er A zur Rede stellt, meint dieser, der bezahlte Preis entspreche dem Wert des Smartphones und werde auch von anderen Handygeschäften in der Stadt verlangt, was zutreffend ist. O fühlt sich betrogen und erstattet empört Strafanzeige.

Teil III

Bettina Braun arbeitet als Rechtsanwalts- und Notargehilfin in der gemeinsamen Kanzlei der Rechtsanwälte Zacharias Zeiss (Z) (für das Bürgerliche Recht zuständig) und Sebastian Schmitt (S) (für das Strafrecht zuständig). Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen Zacharias Zeiss werden von der Polizei auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses „zur Auffindung von Beweismitteln" der von Zacharias Zeiss genutzte Büroraum und der von beiden Rechtsanwälten gemeinsam genutzte Besprechungsraum der Kanzlei durchsucht.

Bei dieser Durchsuchung stößt Kriminalhauptkommissar Karl Kramer (K) zufällig auf ein im Besprechungsraum liegengebliebenes Schriftstück mit handschriftlichen Notizen zu einem aktuellen Mordfall. Die Notizen stammen von Sebastian Schmitt aus einem Gespräch mit Daniel Dachs (D). D ist ein Mandant des Sebastian Schmitt und wird von diesem in einem Strafverfahren, in dem gegen D wegen Mordes ermittelt wird, verteidigt. Karl Kramer nimmt dieses Schriftstück

einstweilen in Beschlag und übergibt es der Staatsanwältin, die die Ermittlungen gegen D in der betreffenden Mordsache leitet.

Bearbeitervermerk:

Sämtliche Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Teil I: Wie haben sich A und B nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Teil II: Wie hat sich A nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 267, 274 StGB sind in Teil II nicht zu prüfen.

Teil III: Darf das von K gefundene Schriftstück in dem Verfahren gegen D als Beweismittel verwendet werden?

Sachverhalt

Im Juni 2022 kauft die Rentnerin Renata bei dem Autohändler Viktor einen neuen Mittelklassewagen vom Typ "Nero". Da Renata den von Viktor genannten Kaufpreis in Höhe von 30.000 EUR nicht auf einmal aufbringen kann, wird vereinbart, dass Viktor das bisher von Renata gefahrene Cabrio übernimmt und Renata nur noch 20.000 EUR an Viktor zahlen muss. Zwar hat das Cabrio lediglich einen Verkehrswert von 7.000 EUR; jedoch gewährt Viktor Renata die Differenz (3.000 EUR) als Preisnachlass. Das Cabrio hatte Renata, wie sie Viktor mitteilt, bei der Bergerbank kreditfinanziert und infolgedessen zur Sicherung der Darlehensrückzahlung an die Bergerbank übereignet. Die letzte Darlehensrate ist, worüber Renata Viktor ebenfalls informiert, noch offen. Renata überweist Viktor vereinbarungsgemäß 20.000 EUR und nimmt den Pkw "Nero" samt Papieren entgegen. Viktor übernimmt das Cabrio abredegemäß. Die Bergerbank erfährt nichts von alledem.

Anfang Juli 2022 zahlt Renata die letzte Darlehensrate für das Cabrio an die Bergerbank. Diese teilt Renata unter Übersendung des Kraftfahrzeugbriefes für das Cabrio mit, dass der Kredit getilgt sei und hiermit der Wagen gemäß der im Darlehensvertrag enthaltenen Verpflichtung der Bergerbank auf Renata rückübereignet werde. Renata bestätigt schriftlich den Erhalt des Briefes und bedankt sich für die rasche Abwicklung.

Als Renata wenig später, nämlich Mitte Juli 2022, wieder einmal mit dem Pkw "Nero" unterwegs ist, meint sie, merkwürdige Motorengeräusche wahrzunehmen, wobei sie sich allerdings nicht sicher ist, ob sich der Motor nicht immer so angehört hat. Wie sich bei einer daraufhin durchgeführten Untersuchung in einer Werkstatt herausstellt, liegt ein die Fahrsicherheit erheblich beeinträchtigender und irreparabler Motordefekt vor, der möglicherweise auf einem Fahrfehler beruht, wahrscheinlich aber auf dem Einbau eines fehlerhaften Einzelteils bei der Herstellung.

Renata teilt dies in einem persönlichen Gespräch Viktor mit, wobei sie die Lieferung eines einwandfreien Pkw Typ "Nero" verlangt und erklärt, ihr seien keine Fahrfehler unterlaufen. Viktor zeigt sich empört. Er erklärt, dass Renata die begehrte Neulieferung "vergessen könne" und ein Fabrikationsfehler schon deshalb ausgeschlossen sei, weil ihm bislang nichts Derartiges im Zusammenhang mit dem "Nero"-Modell zu Ohren gekommen sei. Als Renata ihn bittet, sich den Werkstattbericht beziehungsweise den Wagen doch erst einmal anzusehen, antwortet Viktor, dass er nicht daran denke. Als Viktor weiter poltert, dass er "einen Teufel tun und ein neues Auto liefern" werde, wird es Renata zu bunt und sie beendet das Gespräch.

Im August 2022 erklärt Renata Viktor telefonisch, dass sie das gesamte Geschäft "für aufgehoben erachte" und das Cabrio sowie ihr Geld zurückhaben wolle. Viktor entgegnet ihr daraufhin, dass er mangelfrei geliefert habe und er sich gegen eine Rückabwicklung des Geschäftes schon deshalb verwahre, weil er das Cabrio zwei Tage vor ihrem letzten Gespräch an seinen volljährigen Sohn Sebastian veräußert und übergeben habe, dem er von der Vorgeschichte des Wagens nichts erzählt habe und der nicht bereit sei, den Wagen zurückzugeben. Jedenfalls sei doch offensichtlich, dass die Abrede über das Cabrio gar nicht betroffen sei von dem angeblichen Motordefekt am Pkw "Nero". Außerdem habe Renata den Pkw "Nero" seit Juni 2022 genutzt.

Renata ist hingegen der Meinung, dass das Cabrio nach wie vor ihr gehöre. Immerhin sei sie auch noch im Besitz des Kraftfahrzeugbriefes. Renata fragt, welche Rechte ihr gegen Sebastian und gegen Viktor zustehen.

Vermerk für die Bearbeiter

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Renata von Sebastian Herausgabe des Cabrios verlangen?

2. Welche Rechte stehen Renata gegen Viktor zu?

Bei der Bearbeitung bleiben Schadensersatzansprüche außer Betracht.
Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.
Um eine Korrektur zu ermöglichen, melden Sie sich bitte beim VHB-Kurs „Sachenrecht – Allgemeines und Mobilien“ von Prof. Sosnitza an.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Teil I:

Bertram Bund (B) hat von seinem Großvater eine seltene und sehr wertvolle Taschenuhr aus dem 19. Jahrhundert geerbt. Da eines Tages der Sekundenzeiger der Uhr stehen bleibt und die Uhr infolgedessen nicht mehr funktioniert, wendet Bertram Bund sich an den Juwelier Ulrich Unterwegs (U). Dieser erklärt, er wolle prüfen, ob er die Reparatur selbst vornehmen könne; falls nicht, müsse er sie einem Spezialisten überlassen. Weil es eine schwierige Aufgabe sei, solle sich Bertram Bund allerdings darauf einstellen, dass die Reparatur mindestens 2.000,- € kosten werde. Nachdem Ulrich Unterwegs nach Untersuchung der bei ihm belassenen Uhr festgestellt hat, dass seine Kenntnisse für die Reparatur nicht ausreichen, kontaktiert er den auf antike Uhren spezialisierten Uhrmacher Siegfried Sundermann (S). Von diesem erhält er die Zusage einer Reparatur zum marktüblichen Preis von 1.500,- €. Daraufhin ruft Ulrich Unterwegs bei Bertram Bund an, bestätigt, dass die Uhr repariert werde, und verlangt hierfür 2.000,- €. Bertram Bund willigt ein; Ulrich Unterwegs verspricht, sich alsbald zu melden, wenn die Uhr fertig repariert sei.

Als Bertram Bund zwei Monate später immer noch nichts gehört hat, erkundigt er sich bei Ulrich Unterwegs nach dem Stand der Dinge. Ulrich Unterwegs erklärt, er habe die Uhr sofort an den Spezialisten Siegfried Sundermann zur Reparatur weitergeleitet, von diesem aber noch keine Nachricht erhalten.

Da sich Bertram Bund um den Verbleib seiner Uhr sorgt, ermittelt er die Adresse von Siegfried Sundermann und sucht diesen auf. Dabei gibt er sich, um besser behandelt zu werden, seinerseits als Juwelier aus, der die Uhr vor dem Verkauf reparieren lassen wolle und den „Kollegen Unterwegs“ damit beauftragt habe. Siegfried Sundermann erklärt Bertram Bund, er habe mit der Reparatur noch nicht begonnen, weil er gerade erst aus dem Urlaub zurückgekehrt sei. Im weiteren Verlauf des Gesprächs finden die beiden heraus, dass Ulrich Unterwegs im Verhältnis zu Bertram Bund einen Aufschlag von 500,- € für die Reparatur erhebt. Bertram Bund und Siegfried Sundermann sind sich einig, dass dieser „satte Aufschlag“ eine Unverschämtheit sei. Sie kommen überein, Ulrich Unterwegs zu umgehen, indem Bertram Bund selbst den Preis von 1.500,- € bezahlen und Siegfried Sundermann die reparierte Uhr direkt an Bertram Bund liefern soll.

Siegfried Sundermann, der Uhren und Zubehör auch vertreibt, zeigt Bertram Bund eine Uhrkette aus dem 19. Jahrhundert – ein Einzelstück –, weil sie nach Ansicht des Siegfried Sundermann, insbesondere aufgrund des identischen Goldtons, zu der Uhr passt. Auch Bertram Bund ist der Meinung, dass Kette und Uhr farblich identisch sind und sehr gut zusammenpassen. Er äußert aus diesem Grund Interesse an der Kette, deren Kaufpreis 800,- € beträgt.

Siegfried Sundermann sagt Bertram Bund zu, die Reparatur der Uhr nach bestem Können vorzunehmen. Er müsse aber jede Gewährleistung ausschließen; dasselbe gelte für die Uhrkette. Bertram Bund erklärt sich einverstanden, zahlt 800,- € zur Begleichung des Kaufpreises der Kette an Siegfried Sundermann und nimmt die Kette sofort mit.

Als Bertram Bund die Uhr eine Woche später abholt, bedankt er sich bei Siegfried Sundermann für die zügige Arbeit, stellt zufrieden fest, dass die Uhr wieder funktioniert, und zahlt den vereinbarten Betrag von 1.500,- € an Siegfried Sundermann.

Nachdem Ulrich Unterwegs von dem Vorgang erfahren hat, ist er erbost über das Verhalten von Bertram Bund und Siegfried Sundermann und möchte von Rechtsanwalt Rudi Rat (R) wissen, welche Rechte er hat und welchen der beiden „Schurken“ er in Anspruch nehmen soll.

Teil II:

Als nach wenigen Tagen der Sekundenzeiger der Uhr wieder stehen bleibt, wendet sich Bertram Bund an einen anderen Spezialisten und erfährt von diesem, was Ulrich Unterwegs und Siegfried Sundermann nicht wussten, nämlich dass es zur dauerhaften Reparatur des Sekundenzeigers besonderer Ersatzteile bedarf, die am Markt nicht mehr zu beschaffen sind. Außerdem muss Bertram Bund bei besserer Beleuchtung und näherer Betrachtung feststellen, dass die Uhrkette wegen ihrer anderen Goldfärbung doch nicht zu der Taschenuhr passt. Bertram Bund möchte nun von Rechtsanwältin Lisa Lauber (L) wissen, ob er vom Vertrag mit Ulrich Unterwegs zurücktreten könne und ob dies überhaupt notwendig sei, um an Ulrich Unterwegs nichts mehr zahlen zu müssen. Außerdem erkundigt er sich bei Rechtsanwältin Lisa Lauber, was er im Verhältnis zu Siegfried Sundermann unternehmen könne, um die an diesen geleisteten Geldbeträge zurückzuerhalten.

Teil III:

Erst mehr als vier Jahre später erhebt Ulrich Unterwegs beim zuständigen Amtsgericht Klage gegen Bertram Bund. Sein Rechtsanwalt Rudi Rat trägt in der Klageschrift vor, Bertram Bund habe sich vor einigen Tagen zu Unrecht vorgerichtlich auf Verjährung berufen. Dagegen wendet Bertram Bunds Rechtsanwältin Lisa Lauber im Verfahren Verjährung erst in einem Schriftsatz ein, den sie als Reaktion auf die letzte mündliche Verhandlung verfasst, nachdem diese ihr unglücklich verlaufen erscheint. In der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Parteien Anträge gestellt und das Gericht bestimmte einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der zu diesem Zeitpunkt entscheidungsreifen Sache.

Vermerk für die Bearbeiter:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Was wird Rechtsanwalt Rudi Rat Ulrich Unterwegs antworten?

Zu Teil II:

1. Was wird Rechtsanwältin Lisa Lauber Bertram Bund antworten?

2. Ändert sich etwas, wenn der Gewährleistungsausschluss zwischen Bertram Bund und Siegfried Sundermann nur in Bezug auf den Erwerb der Kette und nicht auch in Bezug auf die Reparatur der Uhr vereinbart wurde?

Zu Teil III:

Wie hat das Amtsgericht zu entscheiden? Kann der Unterlegene gegen diese Entscheidung noch etwas unternehmen?

Bei der Bearbeitung von Teil III ist das in Teil I gefundene Ergebnis zugrunde zu legen.

Sachverhalt

Die A-GmbH ist eine in mehreren Bundesländern tätige Aufstellerin und Betreiberin sogenannter Außenwerbungsanlagen. Ihr Angebot umfasst unter anderem großflächige Werbetafeln, die für bestimmte Zeiträume gebucht werden können, um dort mittels Großplakaten Werbebotschaften anzeigen zu lassen. Sie möchte ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf den Freistaat Bayern ausweiten und plant deshalb in der bayerischen Gemeinde G im Landkreis L die Errichtung einer Werbeanlage mit einer Fläche von 8 m Breite und 5 m Höhe. Als Standort hat die A-GmbH in G ein bisher unbebautes Grundstück ausgemacht, das im Westen mit seiner Längsseite an eine dicht befahrene Straße grenzt, durch die es auch erschlossen wird. Das 30 m x 10 m große Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der für das betreffende Grundstück und die Nachbargrundstücke ein Mischgebiet festsetzt. Weitere Festsetzungen, die über die Art der baulichen Nutzung hinausgehen, enthält der Bebauungsplan nicht. Östlich des Grundstücks befindet sich eine 15 m hohe Fabrikhalle auf einer Grundfläche von 900 m². Südlich von dem Grundstück befindet sich eine Tankstelle und nördlich davon eine Autowaschanlage. An der Tankstelle befindet sich in 5 Metern Höhe eine 3 m auf 1,5 m große Preisanzeigetafel, die mit dem Logo des Tankstellenbetreibers versehen ist. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der geplanten Werbetafel befindet sich ein 5-stöckiger Apartmentkomplex, der vor allem sogenannte „Handwerkerwohnungen“ beinhaltet. Diese werden u.a. an Monteure vermietet, die nur für einige Wochen vor Ort sind, um in den umliegenden Gewerbebetrieben eine Montage vorzunehmen.

Die A-GmbH, die bisher noch keine Geschäfte in Bayern gemacht hat, ist sich nicht sicher, ob sie für die geplante Anlage überhaupt eine Baugenehmigung braucht und beauftragt den örtlichen Rechtsanwalt R damit, zu den örtlichen baurechtlichen Voraussetzungen ein Gutachten zu verfassen. Nachdem der A-GmbH das Gutachten vorliegt, reicht sie am 07. September 2022 einen von ihrem Geschäftsführer unterschriebenen Bauantrag bei der Gemeinde G ein. Dem Bauantrag liegen die Bauvorlagen bei. Die Bauvorlage ist von Ingenieurin I unterschrieben, die in Hessen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist. Die Gemeinde leitet die Unterlagen am 21. September 2022 an das Landratsamt L weiter.

Bei den Bürgern der Gemeinde G stößt das Vorhaben der A-GmbH auf ein geteiltes Echo. Viele befürchten durch eine großflächige Werbeanlage eine „Amerikanisierung“ der örtlichen Verhältnisse, wenn man bereits bei der Einfahrt in die Stadt mit großflächiger Werbung konfrontiert und zum Konsum werde. Andere betonen die Gewerbefreiheit und sind der Meinung, irgendwo müsse man der Außenwerbung Raum lassen – besser in einem optisch weniger reizvollen Gewerbegebiet als in der historischen Innenstadt von G.

Der Bürgermeister B der 4.500 Einwohner umfassenden Gemeinde G lädt deshalb am 12. Oktober 2022 die Gemeinderatsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu einer Gemeinderatssitzung ein, um den beantragten Bau der Werbeanlage zu diskutieren. Zu Sitzungsbeginn erscheinen am 26. Oktober 2022 neben dem Bürgermeister zwölf Gemeinderatsmitglieder. Es stellt sich schnell heraus, dass unter den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern eine Mehrheit gegen den Bau der Werbeanlage ist. Nur über das genaue Vorgehen ist man sich nicht einig. Einige schlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans vor. Man könnte die Apartmentkomplexe und die Freifläche, auf der die Werbeanlage errichtet werden soll, aus dem geltenden Bebauungsplan herauslösen und einem neuen Bebauungsplan unterstellen, der ein allgemeines Wohngebiet ausweist. In einem solchen sind Gewerbebetriebe regelmäßig unzulässig, weshalb auch die Werbeanlage dort nicht genehmigt werden könne.

Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans wenden sich andere Gemeinderatsmitglieder mit dem Argument, dass eine solche Planaufstellung durch das stark formalisierte Verfahren und die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung immer sehr mühsam sei. Das findige Gemeinderatsmitglied J, der einmal zwei Semester Jura studiert hat, schlägt deshalb vor, eine Gestaltungssatzung zu erlassen, mit der sich alle Anlagen der Fremdwerbung – also solche Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht ist – im Gemeindegebiet verbieten lassen. Dies sei einfacher als einen Bebauungsplan aufzustellen, da man eine Gestaltungssatzung jederzeit als örtliche Bauvorschrift durch einfache Mehrheit im Gemeinderat beschließen könne. Außerdem sei man damit das Thema der Außenwerbung in der Gemeinde ein für alle Mal los. Man müsse nur einen Passus aufnehmen, wonach das Verbot aus ortsgestalterischen Gründen erfolge. Der erste Bürgermeister findet die Idee gut und möchte mit der Abstimmung beginnen.

Gemeinderat Y verabschiedet sich vor der Abstimmung, da er noch einen anderen wichtigen Termin hat. Er sagt im Hinausgehen, dass er sein Stimmrecht dem Gemeinderatsmitglied Z übertrage, dem er vollkommen vertraue. Die beiden Gemeinderatsmitglieder M und N waren vor der Sitzung auf dem jährlich stattfindenden Volksfest und haben dort seit der Öffnung des Bierzelts am Vormittag eine stattliche Zeche gemacht. M ist gleich zu Beginn der Sitzung in einen tiefen Schlaf gefallen und wacht auch zur Abstimmung nicht auf. N hingegen saß schwer alkoholisiert, aber wach auf seinem Platz. Als er zur Abgabe seiner Stimme aufgefordert wird, entgegnet er, dass ihm alles egal und er mit allem einverstanden sei, da er der Sitzung sowieso nicht folgen konnte. Bürgermeister B meint, dies könne man wohl als zustimmende Stimmabgabe werten.

Das Gemeinderatsmitglied O ist grundsätzlich für die Verhinderung der Werbeanlage an der geplanten Stelle, hat aber Bedenken, ob es rechtens sein könne mittels einer örtlichen Bauvorschrift die Formvorschriften eines Bebauungsplans zu umgehen und enthält sich daher seiner Stimme. An der Abstimmung beteiligt ist auch der Rechtsanwalt R, der das Rechtsgutachten für die A-GmbH erstellt hat. R stimmt gegen die Gestaltungssatzung. Z gab einmal im eigenen Namen und im Namen von Y eine Nein-Stimme ab.

Nach Ende der Abstimmung stellt Bürgermeister B fest, dass die Gestaltungssatzung mit sechs Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen wurde.
Bürgermeister B fertigt die Gestaltungssatzung formgerecht aus und macht diese am 16. November 2022 ortsüblich bekannt. Am 18. November 2022 teilt der B dem Landratsamt L mit, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben versage und legt zeitgleich die neue Gestaltungssatzung vor. Das Landratsamt sendet der A-GmbH am 28. November einen Anhörungsbogen in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Das Landratsamt L schreibt, dass es die Ablehnung beabsichtige. Zum einen bestünden Zweifel, ob überhaupt ein ordnungsgemäßer Bauantrag vorliegen würde. Zum anderen sei das Vorhaben in der Gemeinde G unerwünscht. Einwände sollten binnen zwei Wochen beim Landratsamt vorgetragen werden.
Die A-GmbH meint, dass die Gemeinde das Einvernehmen nicht aufgrund der Gestaltungssatzung versagen dürfe, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, die allerdings allesamt nicht vorgelegen hätten. Die Gestaltungssatzung könne dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Es sei für jeden klar ersichtlich, dass auf so einer karnevalesk-grotesken Gemeinderatssitzung kein wirksamer Beschluss gefasst worden sei. Außerdem sei bereits die Rechtsgrundlage der Gestaltungssatzung zweifelhaft. Der Landesgesetzgeber könne die Gemeinden gar nicht zu einem Verbot bestimmter Arten der baulichen Nutzung ermächtigen, da zu dieser Thematik der Bund mit dem Erlass des BauGB und der BauNVO eine abschließende Regelung getroffen habe. Selbst wenn dies anders wäre, ginge ein pauschales Verbot von Außenwerbung aber zu weit. Es handle sich für Werbetreibende um ein faktisches Berufsverbot in der Gemeinde G und sei deshalb völlig überzogen.
Am 14. Dezember 2022 teilt der Leiter der Baugenehmigungsbehörde dem Geschäftsführer der A-GmbH telefonisch mit, dass der Bauantrag abgelehnt werde, wobei er ihn auch über die gegen die Entscheidung möglichen Rechtsmittel belehrt.
Die A-GmbH legt am 17. Januar 2023 formgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Versagung der Baugenehmigung ein.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der A-GmbH. Auf aufgeworfene Rechtsfragen ist gegebenenfalls hilfsgutachterlich einzugehen. Unionsrechtliche Fragestellungen bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I

Der Landwirt Leo Lecker (L) ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das mit Stallungen, einer Scheune und einem Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück ist mit einer Hypothek zugunsten der Bären-Bank (B) belastet.

Wichtigste Einnahmequelle für Lecker sind seine Milchkühe. Lecker möchte seine bisher aus 50 Milchkühen der Rasse Fleckvieh bestehende Herde erweitern. Deshalb wendet er sich im Dezember 2021 an den Viehhändler Viktor Vogel (V), der ihm den Erwerb von 20 Braunviehkühen anbietet. Nicht im Entferntesten zieht Lecker dabei in Betracht, dass es sich bei diesem Handel mit Vogel um ein "unsauberes Geschäft" handeln könnte. Tatsächlich aber gehören die in Rede stehenden 20 Braunviehkühe dem Graf Gerhard Gerhardt (G). Dieser hatte sich wegen der Sanierung seiner Stallungen auf der Suche nach einer vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeit für seine Kühe bis August 2022 an Vogel gewandt. Vogel schließt daraufhin noch im Dezember 2021 einen Kaufvertrag mit Lecker über 20 angeblich ihm (dem Vogel) gehörende Braunviehkühe. Vogel und Lecker einigen sich über den Eigentumsübergang. Sie vereinbaren, dass dem Lecker die Kühe in den nächsten Tagen geliefert werden. Dem Graf teilt Vogel indes mit, er habe bei Lecker eine ideale Unterkunft für die Kühe gefunden. Der Graf solle die 20 Kühe zu Lecker bringen. Ohne Verdacht zu schöpfen, fährt der Graf die Tiere mit einem Transporter zu Lecker, der die 20 Braunviehkühe, ebenfalls ohne Verdacht zu schöpfen, entgegennimmt und sodann in seine Stallungen auf dem Grundstück einstellt.

Lecker hat allerdings eine Vorliebe für das Glücksspiel und verspielt regelmäßig erhebliche Summen im Casino. Als er deswegen in Zahlungsschwierigkeiten gerät, betreibt die Bären-Bank im März 2022 wegen Zahlungsrückständen des Lecker ordnungsgemäß aus der Hypothek die Zwangsvollstreckung in das Grundstück; der Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung wird Lecker am 23. März 2022 zugestellt.

Einige Tage später – noch bevor mit der Versteigerung des Grundstücks begonnen wurde – fährt der Graf, der von der Anordnung der Zwangsversteigerung nichts weiß, zu Lecker, um die 20 Braunviehkühe abzuholen, da seine Stallsanierung früher als erwartet abgeschlossen werden konnte. Da er den Lecker auf dem Grundstück nicht antrifft, sich aber den Weg für eine weitere Anfahrt sparen möchte,

nimmt Ganz die 20 Braunviehkühe ohne Rücksprache mit Lecker mit und bringt sie wieder in seinen eigenen Stallungen unter.

Bei der einige Zeit später ordnungsgemäß stattfindenden Versteigerung des Grundstücks des Lecker erhält Zacharias Zwiesel (Z) den Zuschlag. Zwiesel verlangt daraufhin vom Graf die 20 Braunviehkühe heraus. Mit dem Zuschlag sei er, so meint Zwiesel, auch Eigentümer der Tiere geworden; schließlich hätten die Kühe genau wie das Grundstück für die Hypothek gehaftet.

Teil II

Nach dem Verlust seines Hofes hat Lecker nun viel Zeit. So kommt er endlich dazu, die Briefmarken in seine Sammlung einzusortieren, die er von seinem vor etwa 15 Jahren verstorbenen Nachbarn Nick Nebel (N) bekommen hat. Der alleinstehende Nebel, den Lecker damals in schwerer Krankheit unterstützt hat und der am 01. Mai 2007 verstorben ist, hatte Lecker die Briefmarken kurz vor seinem Tod in einem kleinen Pappkarton überreicht. Als Lecker die Schachtel öffnet, liegt darin außer den Briefmarken noch eine Geburtstagskarte mit folgenden von Nebel handschriftlich geschriebenen und unterschriebenen Zeilen:

„*19. April 2007*

Mein lieber Freund und Nachbar,
zu Deinem heutigen 40. Geburtstag möchte ich Dir, weil Du mir als Einziger in dieser schweren Zeit geholfen und beigestanden hast, ein ganz besonderes Geschenk machen. Nach meinem Tod sollst Du mein gesamtes Vermögen bekommen.

Dein Nick“

Lecker verlangt nun im August 2022 von Siggi Segel, geb. Nebel (S), dem einzigen Sohn des Nebel, Herausgabe des im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück bestehenden Nachlasses (Wert des gesamten Nachlasses 500.000 EUR). Segel hatte damals unmittelbar nach dem Tod des Nebel in dem festen Glauben, gesetzlicher Alleinerbe dessen zu sein, den Nachlass seines Vaters an sich genommen und das Haus seitdem bewohnt. Segel meint, den Nachlass behalten zu dürfen. Eine Geburtstagskarte, die noch nicht einmal den Lecker beim Namen nenne, sei doch kein wirksames Testament. Jedenfalls aber könne Lecker sich nach so langer Zeit auf keinen Fall noch auf ein solches Testament berufen. Darüber hinaus habe sich der Zustand des Hauses seit dem Tod des Nebel deutlich verbessert. Segel hat nämlich eine dringende Reparatur des kaputten Daches vorgenommen. Das hat insgesamt 15.000 EUR gekostet. Diesen Betrag hat Segel aus eigenen Mitteln bezahlt. Segel meint, wie er dem Lecker auch mitteilt, dieser müsse jedenfalls erst 15.000 EUR an ihn bezahlen. Außerdem müsse er doch als Sohn auf jeden Fall

auch etwas bekommen, und das wolle er erst einmal haben. Lecker hält den Forderungen des Segel entgegen, Segel schulde ihm Ersatz für die langjährige Nutzung des Hausgrundstücks in Höhe von 150.000 EUR, zumal er, Segel, sich – was sachlich zutrifft – Mietzinsen in dieser Höhe erspart habe und diesen Betrag sonst für seine Wohnkosten hätte aufwenden müssen. Zudem bringt Lecker vor, dass er ohne die Erbschaft aufgrund seiner Spielschulden zu keiner Zahlung an Segel in der Lage sei.

Vermerk für die Bearbeiter

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I

Besteht der von Zwiesel geltend gemachte Herausgabeanspruch gegen Graf Gerhardt?

Zu Teil II

Kann Lecker von Sand die Herausgabe des Hausgrundstücks verlangen?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit ausschließlich die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis zu Teil I

Auf die §§ 20, 55 und 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG), abgedruckt in Schönfelder, Deutsche Gesetze, Nr. 108, wird hingewiesen.

Hinweis zu Teil II

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der Ersatz für die Nutzung des Hausgrundstücks mit 150.000 EUR zutreffend berechnet wurde.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I

Anton (A) und Zacharias (Z) sind seit vielen Jahren miteinander verfeindet. Eines Tages beschließt Anton, das Haus des Zacharias anzuzünden. Er plant, in das Haus des Zacharias einzubrechen, während dieser sich im Urlaub befindet und das Haus daher unbewohnt ist. Dort will er zunächst einen selbst gebauten Sprengsatz aus Sprengstoff in das Wohnzimmer legen und diesen anschließend von außen aus sicherer Entfernung, um sich selbst nicht in Gefahr zu bringen, mittels eines Fernzünders zur Explosion bringen. Den komplizierten Sprengsatz baut der technisch bewanderte Anton selbst. Entsprechend seinem Plan bricht Anton eines Nachts, als sich Zacharias im Urlaub befindet, in das Haus des Zacharias ein. Den Sprengsatz legt Anton sodann in das Wohnzimmer. Als Anton gerade das Haus verlässt und zu seinem Wagen gehen will, in dem er seinen Fernzünder aufbewahrt, explodiert plötzlich der Sprengsatz aufgrund eines Fehlers, der Anton beim Zusammenbau unterlaufen ist und der bei komplexen Sprengsätzen dieser Art schon bei leichter Unaufmerksamkeit passieren kann. Anton wird durch die Explosion zu Boden geschleudert und leicht verletzt, ist jedoch zufrieden, als er erkennt, dass das Haus in Flammen steht, und verlässt das Grundstück des Zacharias.

Nach diesem Vorfall hat Zacharias Angst um sein Leben und möchte deswegen Anton töten. Er bittet seinen Bekannten Emil (E) hierfür um Hilfe und schlägt ihm Folgendes vor: Zusammen solle man auf Anton, der donnerstags immer seinen Bowlingabend hat, auf dessen Nachhauseweg in einer engen, zur Nachtzeit meist wenig besuchten Gasse warten. Zacharias selbst werde dem Anton offen gegenübertreten und ihn dann mit mehreren Stichen töten. Emil solle hierfür ein großes Küchenmesser besorgen und am Donnerstagabend in einiger Entfernung am anderen Ende der Gasse stehen und, von Anton unbemerkt, Ausschau halten, dass sich niemand nähert. Als Gegenleistung werde Zacharias dem Emil einen Betrag von 5.000 € überlassen. Emil ist von der Aussicht auf das Geld begeistert und willigt ein.

Gemäß dem Plan besorgt Emil dem Zacharias das Messer. Am Donnerstagabend begeben sich die beiden wie vereinbart in die Gasse, in der sie Anton erwarten. Als Anton erscheint, tritt Zacharias ihm entgegen und erklärt, dass Antons letztes Stündlein nun geschlagen habe. Er zückt daraufhin sein Messer und sticht dem Anton einmal in den Unterbauch. Emil, der vereinbarungsgemäß am anderen Ende der Gasse Ausschau hält, sieht, wie Anton zu Boden sackt. Er geht ebenso wie Zacharias davon aus, dass Anton aufgrund der Verletzung innerhalb von Minuten sterben wird, und läuft sofort weg. Als Zacharias ebenfalls wegrennen will, sieht er plötzlich, wie Anton langsam aufsteht und fliehen möchte. Zacharias erkennt nunmehr, dass die Verletzung des Anton anders als gedacht nicht lebensgefährlich ist und Anton ohne weitere Stiche nicht sterben wird. Obwohl er die Möglichkeit hätte, erneut auf Anton einzustechen, hat er nun Mitleid mit dem keuchenden Anton und läuft weg. Anton wird wenige Minuten später von einem zufällig vorbeikommenden Passanten gefunden, der sofort den Rettungsdienst verständigt. Anton überlebt.

Nachdem Anton überlebt hat, fürchtet Zacharias dessen Rache. Als er drei Wochen später eines Abends eine etwa zwei Meter große Person in einiger Entfernung zügig auf sich zugehen sieht, hält er diese für Anton und fürchtet, dass dieser ihn angreifen und töten will. Aus panischer Angst um sein Leben zückt Zacharias, der ein guter Schütze ist, sofort seine mitgeführte Pistole und schießt aus einer Entfernung von etwa 20 Metern der sich nähernden Person gezielt in die Brust. Wie von Zacharias gewollt, verstirbt die Person unmittelbar. Als Zacharias sich nähert, stellt er entsetzt fest, dass es sich bei dem Toten nicht um Anton handelt, sondern um den ihm unbekannten Severin (S), der eine ähnliche Statur wie Anton aufweist und den Zacharias in der Dunkelheit nicht erkannt hatte. Severin hatte zu keinem Zeitpunkt vor, Zacharias anzugreifen.

Teil II

Die Staatsanwaltschaft leitet wegen des Messerstichs auf Anton ein Ermittlungsverfahren gegen Zacharias ein. Anton wird hierzu vom zuständigen Ermittlungsrichter als Hauptbelastungszeuge vernommen. Zacharias und sein Pflichtverteidiger sind von diesem Vernehmungstermin nicht informiert worden, weshalb sie bei der Vernehmung des Anton auch nicht anwesend sind. Anton, der sich immer noch vor Zacharias und vor einem drohenden Ermittlungsverfahren wegen der Brandlegung im Haus des Zacharias fürchtet, taucht unmittelbar nach der Vernehmung unter und ist für die Behörden nicht mehr zu erreichen. Sämtliche Versuche der Behörden, Anton ausfindig zu machen, scheitern. In der Hauptverhandlung gegen Zacharias fasst das Gericht daher den Beschluss, die Angaben des Anton durch Verlesung des Protokolls der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung einzuführen. Der Vorsitzende weist dabei darauf hin, dass die Verwertung als nichtrichterliche Vernehmung mit eingeschränktem Beweiswert stattfinde. Der Verteidiger des Zacharias widerspricht der Verwertung unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses. Dennoch verwertet das Gericht die Angaben des Anton beschlussgemäß.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Die Straftatbestände des § 221 und des § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II: Ist die Verwertung der Angaben des Anton zulässig?

Examensklausurenkurs

Teil I:

F betreibt einen Fachhandel für Küchenbedarf mit 10 Mitarbeitern und ist als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Zu seiner eigenen Entlastung erteilt er im Juni 2021 seinem langjährigen Angestellten A ausdrücklich Prokura. Allerdings unterlässt er es, die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden. A verkauft daraufhin mehrfach Küchenkleingeräte an den Kunden K, der als Einzelhändler ein kleineres Geschäft für Haushaltsgegenstände sowie Dekoration betreibt. K führt sein Geschäft alleine, er benötigt dafür keine Angestellten. Im Jahre 2018 hatte sich K unter der Firma „K Haushaltswaren für jedermann" im Handelsregister eintragen lassen. Allerdings war er zwei Jahre später zu der Auffassung gelangt, dass ihm die Eintragung eigentlich nichts nütze und hatte daher im November 2020 die Löschung der Firma im Handelsregister beantragt, die zum 15. Dezember 2020 auch vollzogen wurde.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird A bei seiner Tätigkeit zunehmend nachlässig. Nachdem er wiederholt tagelang unentschuldigt seinem Arbeitsplatz ferngeblieben ist, entzieht F ihm die Prokura und untersagt ihm jeden Kundenkontakt. Der Widerruf der Prokura wird von F nicht zum Handelsregister angemeldet. A fühlt sich ungerecht behandelt und hält weiterhin Kontakt zu K, mit dem er am 10. Januar 2022 telefonisch über den Verkauf mehrerer Gemüseentsafter verhandelt. Dabei verständigen sich A und K auf die Lieferung von 10 Gemüseentsaftern zu einem Gesamtpreis von 400 Euro. Nach dem Gespräch schickt K an die geschäftliche Mailadresse des A eine Email mit folgendem Inhalt: „Ich danke für das Gespräch und darf noch einmal festhalten, dass wir uns auf den Kauf von 10 Gemüseentsaftern zum Gesamtpreis von 300 Euro geeinigt hatten". K brachte dabei aufgrund einer kleinen Unachtsamkeit unbeabsichtigt die Preise durcheinander, da der Entsafter ein Jahr vorher noch günstiger zu haben war. Die Email wird von A nicht gelesen, da F ihm wegen erneuten Fehlverhaltens all seine Funktionen entzogen und ihn zum Sortieren von Eierlöffeln degradiert hatte. In der Zwischenzeit kümmerte sich auch sonst niemand um die bei A eingegangenen Emails.

Nachdem K zwei Wochen später immer noch keine Ware erhalten hat, wendet er sich an F und bittet um Lieferung der Gemüseentsafter. F verweist den K darauf, dass A zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen keine Prokura mehr hatte. K entgegnet zutreffend, davon nichts gewusst zu haben. Auf weiteren Hinweis von F, dass er die Entsafter schon deshalb nicht liefern werde, weil der Preis pro Entsafter bei 40 Euro liege, entgegnet K, er habe das Geschäft per

Mail bestätigt und darauf keine Rückmeldung erhalten, so dass er davon hätte ausgehen dürfen, es sei alles in bester Ordnung. K besteht daher auf Lieferung zum Preis von 300 Euro. Zu Recht?

Teil II:

Das Ehepaar M und F führt zusammen mit ihrem 25-jährigen Sohn S einen kleinen Friseurladen mit eher geringem Umsatz. F und M sind ausgebildete Friseurmeister und übernehmen die Betreuung der Kunden. Der S betreut als Bachelorabsolvent der Betriebswirtschaftslehre die Ein- und Ausgaben des Ladens. Über die rechtlichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit haben sie sich nie Gedanken gemacht, aber sie handhaben es im Alltag so, dass sie alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam treffen und die Gewinne aus dem Friseurladen einvernehmlich aufteilen. Als F lebensbedrohlich erkrankt, besprechen M, F und S das weitere Vorgehen. Sie sind sich einig, dass der Friseurladen auch nach einem eventuellen Versterben von F fortgesetzt werden soll. So geschieht es dann auch, als F nach längerer Krankheit verstirbt. Leider gehen die Einnahmen ohne die tatkräftige Unterstützung der F stark zurück. M und S beschließen daher für den Friseurladen ein Darlehen in Höhe von 15.000 Euro mit einer Laufzeit von zwei Jahren aufzunehmen. Sie führen auf dieser Basis Gespräche mit G, der sich zur Darlehensgewährung bereit erklärt und den vereinbarten Betrag auszahlt. Allerdings bringen die Investitionen nicht den erhofften Aufschwung, weshalb bald darauf die 20-jährige T, die Tochter von M und F, nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Friseurin gleichfalls im Friseurladen mitarbeitet. Alle sind sich einig, dass sie dabei ebenso wie M und S mitentscheiden darf und an den Einnahmen beteiligt wird.

1. Wiederum ein Jahr später verlangt G bei Fälligkeit der Darlehensrückforderung Zahlung von 15.000 Euro von T. Zu Recht?
2. Könnte T nach Zahlung von 15.000 Euro an G ihrerseits Regress bei der Gesellschaft oder M und S nehmen?